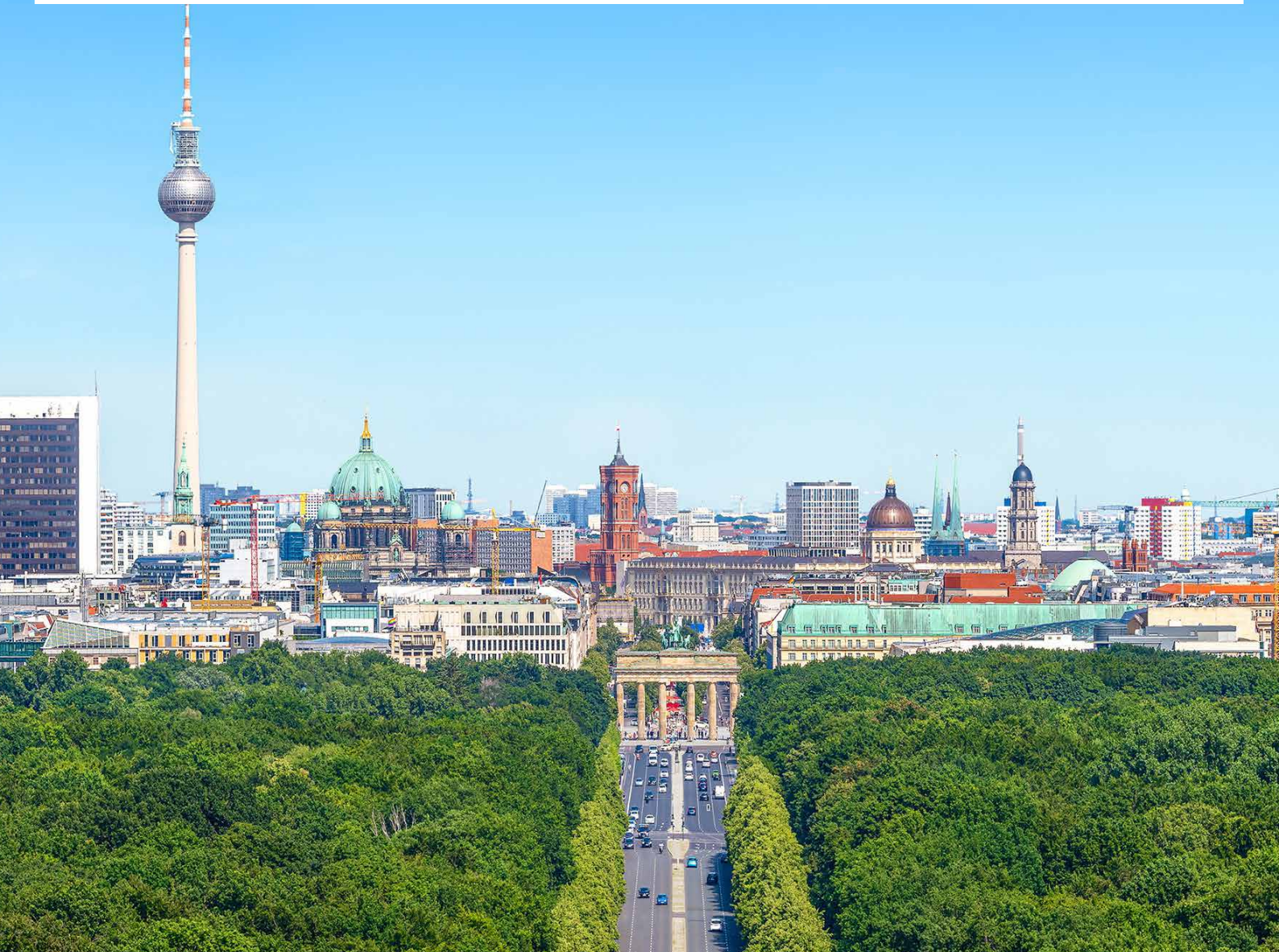




Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Die APAS

Unabhängig. Präventiv. Proaktiv.
Im Öffentlichen Interesse.

Jahresbericht 2023

Jahresbericht¹ der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

Zeitraum: 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

¹ Der Jahresbericht erfüllt die Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben des Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Die APAS im Überblick	6
1.1 Aufbau	6
1.2 Leitung und Beschlusskammern	7
1.3 Personal	7
1.4 Finanzierung	8
1.5 Hinweisgebende	8
1.6 Neuerungen	8
1.7 Fachbeirat	10
2 Aufgaben und Ergebnisse der APAS	12
2.1 Inspektionen	12
2.2 Berufsaufsicht	18
2.3 Marktbeobachtung	22
2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK	25
2.5 Internationales	27
3 Ausblick	29

Gender-Neutralität

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.

Abkürzungsverzeichnis – Fachbegriffe

AG	Aktiengesellschaft
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
CAIM	Common Audit Inspection Methodology
CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
EBA	European Banking Authority
EFAMA	European Fund and Asset Management Association
EGIAN	European Group of International Accounting Networks and Associations
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRB	European Systemic Risk Board
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FISG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
GAQ	Global Audit Quality
GenG	Genossenschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
ISA	International Standards on Auditing
ISQM	International Standard on Quality Management
IT	Informationstechnologie
KfQK	Kommission für Qualitätskontrolle
KI	Künstliche Intelligenz
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
RA/StB	Rechtsanwalt/Steuerberater
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UK	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
US	United States of America
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung



Vorwort

Die APAS ist in Deutschland für die Aufsicht über Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, also im Regelfall kapitalmarkt-orientierten Unternehmen, zuständig. Mit unserem Jahresbericht möchte ich wieder einen Überblick über die Arbeit der APAS für das abgelaufene Jahr geben.

Die APAS prüft präventiv mit ihren Inspektionen bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anhand von durchgeführten Abschlussprüfungen, ob durch organisatorische Maßnahmen und deren tatsächliche Umsetzung die fachliche Qualität der Berufsausübung mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann. Die Prüfung erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jährlich oder in einem drei- bzw. sechsjährigen Zeitraum. Die Inspektionen fanden sowohl bei den Praxen als auch in den Geschäftsräumen der APAS statt. Darüber hinaus hat die APAS auch wiederum gemeinsam mit der US-amerikanischen Abschlussprüferaufsicht PCAOB Inspektionen durchgeführt.

In der Berufsaufsicht war erneut der Fall Wirecard von besonderer Bedeutung. Die bereits im Vorjahr begonnenen Beratungen der Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ konnten am 31. März 2023 beendet werden. Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ stellte für fünf Wirtschaftsprüfer und die Prüfungsgesellschaft fest, dass bei der Prüfung der Abschlüsse der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG Berufspflichtverletzungen begangen wurden und beschloss Sanktionen. Die Entscheidung der Beschlusskammer wurde der Prüfungsgesellschaft mit Maßnahmenbescheid am 15. Dezember 2023 zugestellt. Den Einspruch dagegen hat die Prüfungsgesellschaft Ende März 2024 zurückgenommen, so dass nun die APAS Sanktion rechtskräftig ist. Die Maßnahmenbescheide gegen die fünf Wirtschaftsprüfer werden voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024 ergehen. Sieben Wirtschaftsprüfer hatten im 1. Quartal 2023 noch während ihrer Berufsaufsichtsverfahren auf ihre Bestellung als Wirtschaftsprüfer verzichtet, sodass die geführten Berufsaufsichtsverfahren mangels Berufsträgerschaft einzustellen waren.

Auch im Jahr 2023 gelang es nicht, die angespannte Personalsituation der APAS entscheidend zu verbessern. Rund 15 % der APAS-Stellen sind unbesetzt, davon weit überwiegend Stellen für Wirtschaftsprüfer und Juristen. Die APAS hat seit ihrer Gründung zu keinem Zeitpunkt ihre Soll-Stellen besetzen können. Der allgemeine Fachkräftemangel betrifft die APAS in besonderem Maße, auch besteht im Vergleich mit anderen deutschen Finanzaufsichtsinstitutionen wie BaFin oder Deutsche Bundesbank kein Level Playing Field im Bereich der Entlohnung. Bei außertariflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist kein Mechanismus zur Anpassung der Gehälter an die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung vorhanden.

Eine qualitativ hochwertige Aufsichtstätigkeit auf Augenhöhe mit den beaufsichtigten Praxen und die Abarbeitung noch bestehender Bearbeitungsrückstände im Bereich der Berufsaufsicht setzt eine entsprechende Ausstattung mit qualifizierten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern unabdingbar voraus. Der Wirtschaftsprüfermarkt ist dabei von Knappheit geprägt, die APAS steht hier im Wettbewerb sowohl mit den Praxen als auch mit anderen Aufsichtsbehörden. Ein Personalaufbau wird nur dann gelingen, wenn auch die finanziellen Rahmenbedingungen der Tätigkeit für die APAS wettbewerbsfähig sind. Ab dem Jahr 2025 werden die Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichterstattungen auch Aufsichtsgegenstand der APAS sein. Hierfür besteht neben der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine weitere Herausforderung in Bezug auf die Personalentwicklung der APAS. Zudem steht die APAS am Standort Berlin in Bezug auf Juristen und Unterstützungskräfte in Konkurrenz zu den obersten Bundesbehörden. Hier waren entsprechende Abgänge zu verzeichnen.

Ich möchte mit den gleichen Worten wie in den Vorjahren schließen, da sie nichts an ihrer Bedeutung eingebüßt haben. Der Kern erfolgreicher Aufsicht liegt nicht allein in der Qualität formeller Regularien, sondern im subjektiven Willen jedes Einzelnen zur Aufsicht.

Mein Dank gilt erneut ausdrücklich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der APAS für ein wieder sehr einsatzreiches Jahr. Daneben geht der Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA und die Mitglieder des Fachbeirates, die erneut mit ihrer umfangreichen Unterstützung bei der Erfüllung unserer Aufgaben mitwirkten.

Ich hoffe, Sie fühlen sich beim Lesen des Berichtes gut informiert. Weitere Informationen zur APAS finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite.

RA/StB Michael Sell
Leiter
Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

1 Die APAS im Überblick

1.1 Aufbau

Die APAS übt die berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland aus. Sie ist eine Behörde im funktionalen Sinn, fachlich eigenständig und unabhängig. Die APAS hat ihren Sitz in Berlin und unterhält weitere Standorte in Düsseldorf und in Eschborn, wo sie auch organisatorisch in das BAFA eingegliedert ist. Durch die Eingliederung in die Organisation des BAFA liegen die Bereiche Organisation, Personal und IT in der Verantwortung des Präsidenten des BAFA. Die Entstehung der APAS basiert auf dem APAREG, mit dem die aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU (Abschlussprüferrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die APAS beaufsichtigt direkt die Tätigkeit von Abschlussprüfern, soweit diese Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB (sog. § 316a HGB Unternehmen) durchführen. In Deutschland betrifft dies derzeit 53 (Vj. 55) Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Genossenschaftsverbände (Praxen), die rd. 1.000 kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen prüfen und sich besonderen regulatorischen Anforderungen stellen müssen, vor allem hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit. Darüber hinaus übt die APAS die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK aus und ist damit letztverantwortlich für die Überwachung der Qualität von gesetzlichen Abschlussprüfungen bei allen anderen Unternehmen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die APAS in zwei Unterabteilungen mit jeweils vier Referaten.

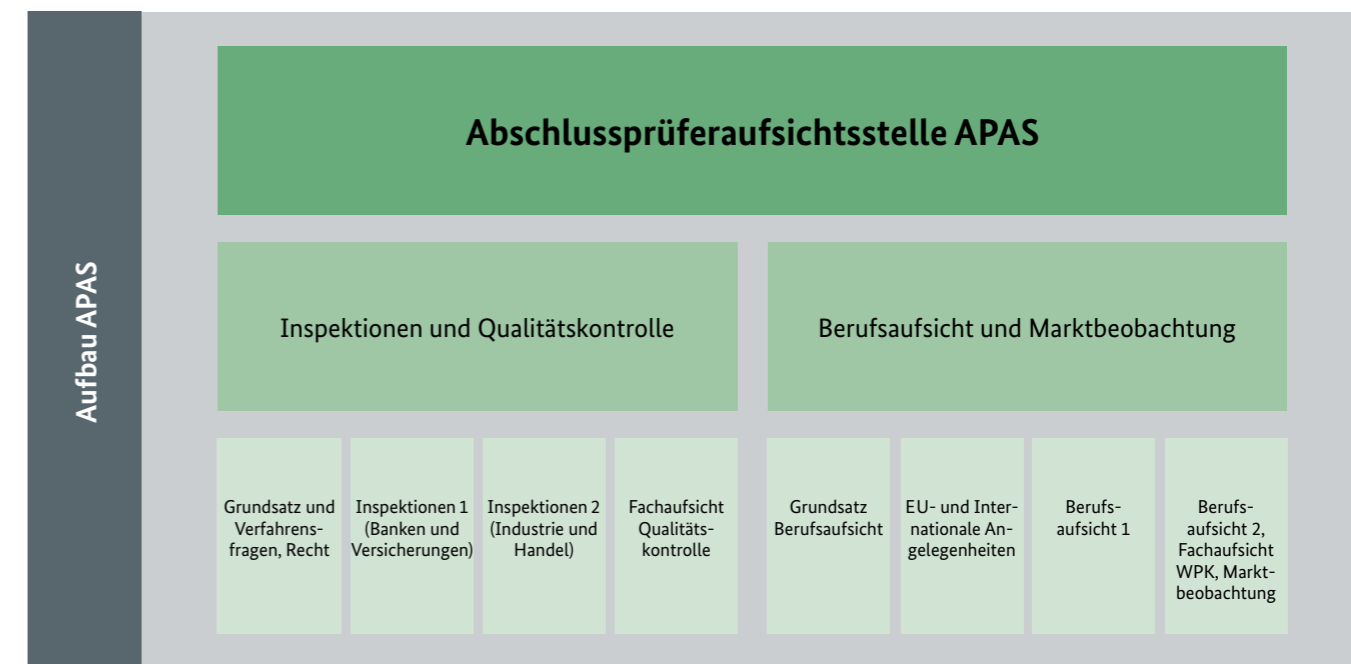
Die Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen vornehmen. Dieser Unterabteilung sind zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über das bei der WPK eingerichtete System der Qualitätskontrolle und die Befassung mit grundsätzlichen rechtlichen und verfahrensbezogenen Fragen zugeordnet.

Die Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ ermittelt anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen von § 316a HGB Unternehmen. Daneben wird die öffentliche fachbezogene Aufsicht über in der Zuständigkeit der WPK liegende Aufgaben wahrgenommen und die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen bei § 316a HGB Unternehmen beobachtet und bewertet. Ferner werden Grundsatzthemen der Berufsaufsicht bearbeitet und die referatsübergreifende internationale Tätigkeit koordiniert.

Die Innenorganisation der APAS regelt die Geschäftsordnung, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit und Integrität der Mitarbeiter, die Arbeit der Beschlusskammern sowie die Tätigkeit des Fachbeirates. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist unter apasbafa.bund.de/ago verfügbar.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Verfahrensweise bei Inspektionen und bei berufsaufsichtlichen Verfahren regelt eine Verfahrensordnung u. a. Organisation, Planung und Durchführung. Diese ergänzt die gesetzlichen Grundlagen in der WPO und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung) für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsrechtlichen Ermittlungen nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO. Die Verfahrensordnung ist unter apasbafa.bund.de/avo verfügbar.

Beide – Geschäfts- und Verfahrensordnung – konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben. Ihre Einhaltung unterliegt, wie die Tätigkeit der APAS insgesamt, der Rechtsaufsicht des BMWK.



1.2 Leitung und Beschlusskammern

Die Leitung der APAS bilden der Leiter und die beiden Unterabteilungsleiter.

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung verfügt die APAS über zwei Beschlusskammern – eine Beschlusskammer „Inspektionen“ und eine Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Beide Kammern haben jeweils fünf Mitglieder, einen Vorsitzenden und vier Beisitzer. Den jeweiligen Vorsitz führt der fachlich zuständige Unterabteilungsleiter.

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ ist im Jahr 2023 zu 9 Sitzungen und die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ zu 14 Sitzungen zusammengekommen.

Darüber hinaus besteht – ebenfalls nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der APAS – der Gemeinsame Ausschuss der Beschlusskammern, der sich aus der Leitung der APAS und den zwei jeweils dienstältesten Mitgliedern der Beschlusskammern mit Befähigung zum Richteramt zusammensetzt.

Der Gemeinsame Ausschuss der Beschlusskammern entscheidet u. a. über den Erlass von Widerspruchs- und Einspruchsbescheiden. Er ist im Jahr 2023 zu 7 Sitzungen zusammengekommen.

1.3 Personal

Bei der APAS waren zum Jahresende 61 Mitarbeiter tätig. Diese sind weit überwiegend als Inspektoren und als Fachreferenten tätig, die betriebswirtschaftlich und

juristisch qualifiziert sind. Sie werden bei ihrer Tätigkeit durch Mitarbeiter des gehobenen Dienstes sowie Bürosachbearbeiter unterstützt.

Die Arbeit der Inspektoren ist dadurch geprägt, dass sie bei Praxen teils vor Ort, teils aus den Geschäftsräumen der APAS das interne Qualitätssicherungssystem der Praxen beurteilen. Zum Zweck der Beurteilung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems werden ausgewählte Verfahren und einzelne Prüfungsaufträge über gesetzliche Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen inspiziert. Die gewonnenen Erkenntnisse aus der Inspektion werden vom Inspektionsteam in einem Inspektionsbericht zusammengefasst und der Beschlusskammer „Inspektionen“ zur Beratung und Entscheidung zugeleitet.

Die Fachreferenten in der Berufsaufsicht würdigen berufsrechtlich die Tätigkeit von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften im Zusammenhang mit Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen. Die Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten wie beispielsweise Unabhängigkeit, der Gewissenhaftigkeit und der Wahrung einer kritischen Grundhaltung werden hierbei überprüft. Zur Überprüfung des ordnungsgemäßen beruflichen Verhaltens gehört die intensive Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Betroffenen und die Erstellung der Beschlussvorlage für die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Die Beschlüsse werden durch die Fachreferenten umgesetzt. Dazu zählen auch Maßnahmen, die nach § 69 WPO auf der Internetseite der APAS zu veröffentlichen sind.



1.4 Finanzierung

Die Finanzierung der APAS erfolgt anteilig aus kosten-deckenden Gebühren und dem Bundeshaushalt und stellt die Unabhängigkeit der APAS vom Berufsstand sicher.

Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO, d. h. vor allem für die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern von § 316a HGB Unternehmen und für die Verhängung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen bei den Abschlussprüfern dieser Unternehmen, erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vom BMWK erlassene Verordnung über Gebühren der APAS beim BAFA. Ihr Inhalt ist unter apasbafa.bund.de/agebvo zugänglich.

1.5 Hinweisgebende

Über das Postfach infoapas@apasbafa.bund.de besteht für jedermann die Möglichkeit, der APAS – namentlich oder in anonymisierter Form – etwaige Verstöße gegen gesetzliche Regelungen oder anderweitige Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen von Abschlussprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mitzuteilen.

Die APAS bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang ihrer Meldung. Durch interne Prozesse ist sichergestellt, dass die Leitung der APAS über den Eingang eines Hinweises zeitnah und unmittelbar informiert ist, um sodann das weitere Vorgehen festzulegen und eine sachgerechte Bearbeitung sicherzustellen.

Die Anzahl der jährlich bei der APAS eingehenden Hinweise schwankt. Die Hinweise betreffen fast alle unzureichende Angaben in offengelegten Abschlüssen und Bestätigungsvermerken bei § 316a HGB Unternehmen. Sie betreffen überwiegend Kreditinstitute. Hinweisgeber, die nicht öffentlich zugängliche Regelverstöße melden, sind eher selten. 2023 sind 120 (Vj. 24) Hinweise eingegangen. Sie umfassen vollständig Hinweise aus öffentlich zugänglichen Quellen.

Jeder Hinweis wird aufgenommen und daraufhin beurteilt, ob Anhaltspunkte für eine Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft vorliegen. Da nach der Rechtsprechung nicht jeder berufliche Fehler zugleich als Berufspflichtverletzung gewertet werden kann, bleiben die Hinweise häufig unterhalb der Aufgriffsschwelle für ein einzuleitendes Berufsaufsichtsverfahren.

Vereinzelte Hinweise können auch bei der Inspektion von Prüfungsgesellschaften genutzt werden. Die Informationen dienen dann u. a. der risikoorientierten Auswahl von zu inspizierenden Mandaten.

Sollte ein eingegangener Hinweis (auch) die Aufgabenerfüllung der BaFin tangieren, findet mit dieser ein entsprechender Informationsaustausch nach § 66c Abs. 1 WPO i. V. m. § 109a WpHG statt.

Eine Information der hinweisgebenden Person über den Ausgang eines etwaigen Berufsaufsichtsverfahrens ist abhängig vom Ausgang des Verfahrens.



1.6 Neuerungen

1.6.1 Wichtige Gesetzesänderungen, die die Arbeit der APAS berühren

Einstellung von Berufsaufsichtsverfahren gegen Geldauflage

Die Anzahl der Berufsaufsichtsverfahren bei der APAS bewegte sich in den letzten Jahren stets auf hohem Niveau. So lag die Anzahl der zum Jahresende noch nicht abgeschlossenen Verfahren in den Jahren 2021 und 2022 jeweils bei über 300. Im Jahr 2023 hat sich diese Zahl weiter erhöht. Eine derart hohe Anzahl zu bearbeitender Verfahren droht nicht nur die APAS zu überlasten, sondern auch das Gericht. Denn es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil der von einem Sanktionsbescheid betroffenen Berufsangehörigen sowie

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften diese Bescheide anfechten werden. Darüber hinaus ließ sich im vergangenen Jahr beobachten, dass nicht nur die Komplexität der Berufsaufsichtsverfahren generell zunimmt, sondern auch die Anzahl komplexer Großverfahren steigt.

Um vor diesem Hintergrund auch weiterhin die Erledigung der Aufgaben der APAS in der Berufsaufsicht sicher zu stellen, hat die Leitung der APAS die Initiative ergriffen und einen Gesetzesvorschlag auf den Weg gebracht. In Anlehnung an § 153a StPO soll die APAS in Zukunft die Möglichkeit erhalten, im Berufsaufsichtsverfahren unter engen Voraussetzungen von der Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme abzusehen und Verfahren gegen Berufsangehörige oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gegen Zahlung eines Geldbetrages einstellen zu können. Die Einstellung kann nur erfolgen, wenn neben der berufsangehörigen Person auch das Landgericht zustimmt. Sie darf ferner nur dann erfolgen, wenn die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Ahndung der Berufspflichtverletzung zu beseitigen und wenn die Schwere der Schuld des Berufsangehörigen dem nicht entgegensteht.

Durch die Schaffung der Möglichkeit, berufsaufsichtliche Verfahren mit geringerem Schuldvorwurf und geringerer Bedeutung gegen Geldauflage einzustellen, wird eine ressourcenorientierte und effiziente Bearbeitung berufsaufsichtlicher Verfahren ermöglicht und das Ziel einer wirksamen Berufsaufsicht gefördert. Gewichtige Pflichtverstöße, mit ggf. erheblichem Schuldvorwurf und weitgehenden Auswirkungen auf die Integrität, das Ansehen und die Leistungsfähigkeit des Berufsstandes oder mit hohem Schadenspotential, können dadurch von der APAS prioritär und mit angemessenen personellen Mitteln besser verfolgt werden. Durch den dadurch zu erwartenden Rückgang streitig vor dem Gericht endender Verfahren, ist auch dort mit einer Entlastung zu rechnen. Die APAS wird dieses neue Instrument schon im Kalenderjahr 2024 einsetzen.

Verjährung berufsaufsichtlicher Verfahren

Entgegen der bisherigen Rechtsauffassung von APAS und WPK, die bis Ende 2022 auch vom zuständigen Landgericht geteilt worden war, hat dieses nunmehr Bedenken geäußert, dass Maßnahme- bzw. Einspruchsbescheide von APAS und WPK entsprechend einem Urteil des ersten Rechtszuges zu einer Hemmung des Ablaufs der absoluten Verjährung nach § 70 Abs. 2 Satz 1 WPO, 78b Abs. 3 StGB führen. Unter Zugrundelegung dieser geänderten Rechtsauffassung des Gerichts würde jedoch in einer nicht unbedeutenden Anzahl von laufenden Verfahren die

absolute Verjährung zeitnah eintreten. Daher ist unter Mitwirkung der APAS eine entsprechende Gesetzesänderung vorgenommen worden. In dieser wird klargestellt, dass die Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen durch die APAS oder WPK einem Urteil des ersten Rechtszuges im Sinne des § 78b Abs. 3 StGB gleichsteht, womit dann auch für berufsaufsichtliche Verfahren von APAS oder WPK die absolute Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt eintreten kann, in dem das jeweilige Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.



Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 5. Januar 2023 ist die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) – Richtlinie (EU) 2022/2464 – in Kraft getreten, welche die bisherige EU-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) zur Nichtfinanziellen Berichterstattung (NFRD) ablöst. Die Vorschriften der CSRD sind durch die EU-Mitgliedstaaten bis spätestens Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen.

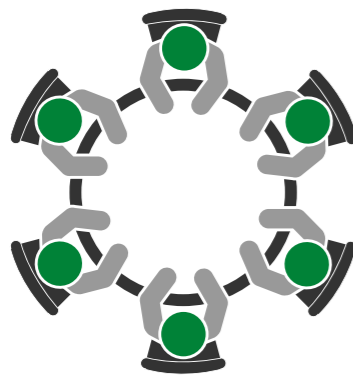
Zur Konkretisierung der Berichtspflichten nach der CSRD hat die Europäische Kommission am 31. Juli 2023 mittels delegierten Rechtsakt das Set 1 der ESRS verabschiedet. Das Set 1 enthält zwei themenübergreifende Standards sowie 10 themenspezifische Standards, nach denen die nach der CSRD zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte erstellen müssen.

Für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre sind zunächst Unternehmen, welche bereits der NFRD unterliegen, berichtspflichtig. In den darauffolgenden Geschäftsjahren erfasst der Anwendungsbereich der CSRD sukzessiv weitere Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte in Übereinstimmung mit den ESRS offenzulegen haben.

Die CSRD und ESRS als einheitlicher Rahmen haben die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung erheblich ausgeweitet. Darüber hinaus ist in der CSRD die Pflicht enthalten, die Nachhaltigkeitsinformationen einer externen Prüfung (zunächst mit begrenzter Sicherheit) zu unterziehen. Das hat Auswirkungen auf die APAS als Aufsichtsbehörde.

Die CSRD, welche eine Reihe von Mitgliedstaatenwahlrechten vorsieht, befindet sich derzeit in der Umsetzung in deutsches Recht. Entsprechend sind die konkreten Bestimmungen für die APAS noch nicht abschließend bekannt.

Vorbehaltlich der konkreten gesetzlichen Vorgaben hat sich die APAS bereits 2023 auf die neuen Anforderungen ihrer Aufsichtstätigkeit in Zusammenhang mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorbereitet. Neben dem weiteren Aufbau der fachlichen Kompetenzen ihrer Mitarbeiter im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung sind auch Anpassungen der Organisationsstruktur der APAS geplant. Hierzu gehören auch Bemühungen, zusätzliche Ressourcen im Bereich Nachhaltigkeit aufzubauen und trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt für hochspezialisierte Fachkräfte, geeignetes Personal zu rekrutieren.



1.7 Fachbeirat

Der nach Art. 2 § 3 APAREG eingerichtete Fachbeirat berät die APAS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis aussprechen. Im Jahr 2023 hat der Fachbeirat insgesamt viermal getagt, wobei drei Sitzungen als Videokonferenzen und eine Sitzung in hybrider Form durchgeführt wurden.

1.7.1 Bericht des Fachbeirates

Wie in den vergangenen Jahren war es Ziel des Fachbeirates, die Leitung der APAS durch seine unabhängige und fachübergreifende Sichtweise zu unterstützen und Anregungen für ihre Arbeit zu vermitteln. Insbesondere betraf dies die folgenden Themen:

1. Personalsituation der APAS

Die Personalsituation hat sich leicht verbessert, ist aber weiterhin sehr angespannt. 15 % der Planstellen sind derzeit nicht besetzt, was weiterhin zu hohen Rückständen bei der Fallbearbeitung in der Berufsaufsicht führt. Die Ursachen hierfür sowie von der APAS-Leitung angedachte Abhilfemaßnahmen unter Einbeziehung von BAFA und BMWK wurden gemeinsam intensiv diskutiert und weiterentwickelt.

2. Wirecard-Komplex und dessen Abschlussprüfer

Der Fachbeirat hat sich auch 2023 regelmäßig von der APAS-Leitung über das Vorgehen bei den berufsaufsichtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Fall Wirecard und den betroffenen Abschlussprüfern sowie den zu erwartenden Zeitablauf informieren lassen.

3. WPO-Änderungen

Die APAS hat den Fachbeirat über die erfolgten WPO-Änderungen sowie über ihre Vorstellungen für weitere Änderungen informiert. Dabei hat der Fachbeirat sich die wichtigsten Änderungen erläutern lassen, diese diskutiert und Empfehlungen abgegeben.

4. Entwicklung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und in deren Prüfung

Die APAS informierte den Fachbeirat über den Stand der Entwicklung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD). Dabei wurden die damit verbundenen wesentlichen Neuerungen für die Abschlussprüfung und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Arbeit der APAS diskutiert sowie die notwendigen Maßnahmen für eine rechtzeitige Vorbereitung seitens der APAS besprochen.

5. Interaktion der APAS mit Prüfungsausschüssen

Im Rahmen eines Vergleiches mit anderen europäischen Ländern diskutierten APAS und Fachbeirat über die Möglichkeiten einer zukünftigen engeren Zusammenarbeit zwischen APAS und Prüfungsausschüssen.

6. Strukturen und Arbeitsweisen von Abschlussprüferaufsichten in anderen Ländern

Die APAS tauschte sich auf der Grundlage von statistischen Angaben mit dem Fachbeirat darüber aus und bewertete, wie Deutschland im Vergleich zu Abschlussprüferaufsichten anderer Staaten organisatorisch aufgestellt ist. Dabei fiel auf, dass die personelle Ausstattung der APAS bezogen auf die Anzahl der Unternehmen von öffentlichem Interesse im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich ist.

7. Neuere Entwicklungen in der Wirtschaftsprüfung und der Abschlussprüferaufsicht

Anhand von Beiträgen in der Literatur, Erfahrungen in der Praxis und Ergebnissen aus der Forschung tauschten sich der Fachbeirat und die APAS über die Entwicklungen der Nutzung von Digitalisierung und IT in der Abschlussprüfung und in der Inspektion von Abschlussprüfungen aus und diskutierten die rechtzeitige Bereitstellung der hierfür notwendigen Prüfungskapazitäten bei der APAS.

8. Vereinbarungen im Rahmen von Berufsaufsichtsverfahren

Die APAS diskutierte mit dem Fachbeirat die aktuell bestehenden Möglichkeiten zur Straffung von Berufsaufsichtsverfahren mittels zu schließender Vereinbarungen mit den Betroffenen.

9. Bericht vom PCAOB-Event

Der Fachbeirat ließ sich von Vertreterinnen der APAS über die Teilnahme am Regulatory Institute der US-amerikanischen Abschlussprüferaufsicht PCAOB informieren. Dort hatten Vertreter aus ca. 35 Staaten in Kurzvorträgen unter anderem über die Vorgehensweisen und Instrumente zur Verfolgung von Berufspflichtverletzungen in ihren Staaten berichtet.

10. Zusammenarbeit APAS und BaFin

Die APAS berichtete darüber, wie und aufgrund welcher Maßnahmen sich nach den Gesetzesänderungen durch das FISG der Informationsaustausch zwischen APAS und BaFin intensiviert hat.

11. Themen für die Zukunft

- ▶ dauerhafte Beseitigung der personellen Engpässe
- ▶ verstärkter Einsatz von Digitalisierung und IT in der Abschlussprüfung und der Inspektion von Abschlussprüfungen
- ▶ Interaktion der APAS mit Prüfungsausschüssen
- ▶ Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Der Fachbeirat

Dr. Herbert Meyer (Vorsitzender)
 Prof. Dr. Annette G. Köhler (stellvertretende Vorsitzende)
 Gabriele Caliebe
 Markus Grund
 Prof. Dr. Bernhard Pellens

2 Aufgaben und Ergebnisse der APAS

2.1 Inspektionen

2.1.1 Grundlagen des Inspektionsverfahrens

Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO erfolgen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Abs. 1 WPO durchführen. Bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden werden Inspektionen nach § 63h Satz 1 GenG vorgenommen, soweit diese gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 264d HGB durchführen.

Weitergehende Informationen zu Gegenstand, Art und Umfang der Inspektionen sowie dem Ablauf des Inspektionsverfahrens sind unter apasbafa.bund.de/ainspektionen verfügbar.

2.1.2 Inspektionsverfahren 2023

Für das Jahr 2023 wurden bei 21 (Vj. 14) Praxen Inspektionen angeordnet und in 19 (Vj. 13) Fällen auch im Jahr 2023 durchgeführt. In einem Fall wurde Widerspruch gegen die Inspektionsanordnung eingelegt, über den zum 31. Dezember 2023 noch nicht entschieden war. In einem anderen Fall erfolgte die Aufhebung der Inspektionsanordnung, da die Praxis keine Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen oder Abschlussprüfungen im Sinne des § 134 Abs. 1 WPO mehr durchführte.

Neben dem Qualitätssicherungssystem und dem aktuellsten Transparenzbericht der jeweiligen Praxis waren wie im Vorjahr in nahezu unveränderter Anzahl 46 (Vj. 43) Prüfungsmandate für gesetzliche Abschlussprüfungen Gegenstand der Inspektion. Zusätzlich wurden 3 (Vj. 5) weitere Prüfungsmandate in gemeinsamen Inspektionen

mit der US-amerikanischen Abschlussprüferaufsicht PCAOB im Rahmen von „Joint Inspections“ inspiziert.

Das Arbeitsprogramm der APAS für 2023 war unter apasbafa.bund.de/aap2023 veröffentlicht. Demnach lag der Fokus bei der Inspektion des Qualitätssicherungssystems auf der Entwicklung und Einführung eines ISQM 1 und ISQM 2-konformen System of Quality Management bei den Praxen, die über ihr Netzwerk Mitglied des Forum of Firms sind, und sich zur Einführung der neuen internationalen Qualitätssicherungsstandards bis zum 15. Dezember 2022 verpflichtet hatten. In den Inspektionen wurde dabei der Aufbau des Qualitätsregelkreises aus Qualitätszielen, Qualitätsrisiken und Kontrollen beurteilt. Den Inspektionen wurden dabei die von der Subgroup Inspektionen des CEAOB entwickelten neuen CAIM Work Programmes für das Qualitätssicherungssystem zugrunde gelegt.

Darüber hinaus hat die APAS den Kreis von Praxen erweitert, in denen sie sich im Rahmen der Inspektion des Qualitätssicherungssystems Kenntnisse vom IT-Umfeld der Praxen und deren Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von Informations- und Cybersicherheit verschafft. Bei den Inspektionen des Qualitätssicherungssystems wurde zudem mit Praxen deren Vorbereitung auf die Anforderungen der CSRD zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von § 316a HGB Unternehmen erörtert.

In der Inspektion der einzelnen Prüfungsmandate waren entsprechend dem Arbeitsprogramm die Auswirkungen des makroökonomischen Umfeldes, das weiterhin durch den Ukraine-Krieg und die Energiekrise sowie durch die hohe Inflation und den daraus resultierenden Anstieg des Zinsniveaus geprägt wurde, ein Schwerpunkt. Dies resultierte unter anderem in einer Beurteilung der Risikoeinschätzungen durch den Abschlussprüfer sowie in der Auswahl von Prüffeldern mit geschätzten Werten, die von Prognoseunsicherheiten bestimmt sind.

Neben anderen Branchen wirkt sich das gestiegene Zinsniveau insbesondere bei Immobilienunternehmen aus. Während bei den bestandsverwaltenden Immobiliengesellschaften, die unter den dem Immobiliensektor zuzurechnenden 316a HGB Unternehmen die Mehrheit darstellen, die Einflüsse noch begrenzt waren, sahen sich vor allem Projektentwickler mit dem Zusammenspiel von gestiegenen Bau- und Finanzierungskosten konfrontiert. Für die Inspektion einzelner Prüfungsmandate wurden daher risikoorientiert Immobilienunternehmen ausgewählt. Im Ergebnis hat die APAS folgende Hinweise, die sich aus den Inspektionen ableiten lassen:

- Die Prüfung von § 316a HGB Unternehmen des Immobilienbereiches erfordert vom Abschlussprüfer im Regelfall entsprechendes Branchen-Know how und den Einsatz von Spezialisten, insbesondere zur Immobilienbewertung, dies ist im Einzelfall extern zu beschaffen.
- Bei der Verwendung von durch das geprüfte Unternehmen in Auftrag gegebenen Immobiliengutachten als Prüfungsnachweise sind die Anforderungen an die Verwertung der Arbeit von Sachverständigen sorgfältig zu beachten. Insbesondere die vom Sachverständigen angewandten Bewertungsverfahren und zugrunde gelegten Annahmen sowie die unternehmensinternen und -externen Daten, die Eingang in das Gutachten finden, sind kritisch zu beurteilen.
- Der Abschlussprüfer hat während der gesamten Prüfung eine kritische Grundhaltung zu wahren. Dies gilt umso mehr, wenn nahestehende Personen in Transaktionen einbezogen sind. Der Abschlussprüfer muss dabei auch den vom geprüften Unternehmen bestimmten Kreis der nahestehenden Personen kritisch hinterfragen und das in diesem Zusammenhang eingerichtete interne Kontrollsystem beurteilen.

Bei den Inspektionen der Prüfungsmandate von Jahres- und Konzernabschlüssen von Kreditinstituten stand die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes einschließlich der Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbeziehung der IT anhand der Prüfung der Zinserträge aus dem Kredit- und Geldmarktgeschäft im Fokus. Ein weiterer Schwerpunkt wurde auf die Inspektion der Prüfung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft gelegt. Dies erfolgte ebenfalls vor dem Hintergrund des aktuellen wirtschaftlichen Umfeldes, welches durch einen starken Anstieg der Energiepreise sowie eine erhöhte Inflation und der damit einhergehenden Zinsentwicklung geprägt war.

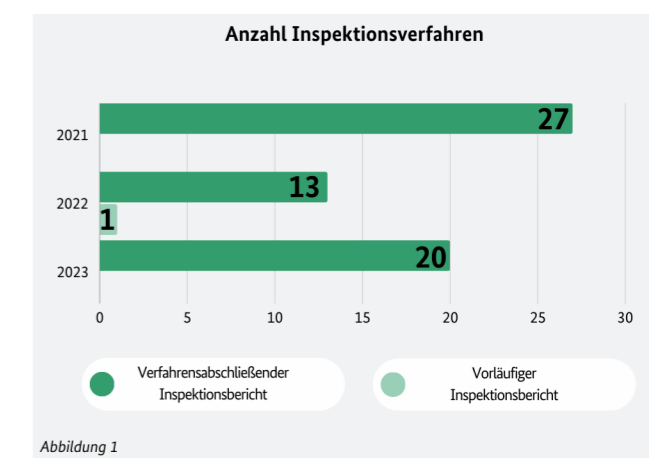
Bei der Inspektion der Prüfungsmandate von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Versicherungsunternehmen waren vor allem die Bereiche von Relevanz, in denen die geprüften Werte auf Annahmen und Einschätzungen des Managements beruhen. Dies betraf unter anderem die Bewertung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Austausch mit der BaFin

Der Informationsaustausch mit der BaFin wurde auf Grundlage der gesetzlichen Möglichkeiten weiter intensiviert. Zusammen mit der Berufsaufsicht hat der Bereich Inspektionen drei Treffen mit der Gruppe „Bilanzkontrolle“ der BaFin durchgeführt. Bei diesen regelmäßigen Kontakten sind allgemeine Themen der Zusammenarbeit in der Aufsichtstätigkeit, aber auch verfahrensbezogene Fragestellungen erörtert worden. Darüber hinaus erfolgte in den Inspektionsverfahren auch ein fallbezogener Informationsaustausch mit der Gruppe „Bilanzkontrolle“ und der Banken- bzw. Versicherungsaufsicht der BaFin.

Tätigkeit der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat in ihren Sitzungen über insgesamt 20 (Vj. 14) Inspektionsverfahren aus 2023 und den Vorjahren beraten und entsprechende Entscheidungen getroffen (Abbildung 1).



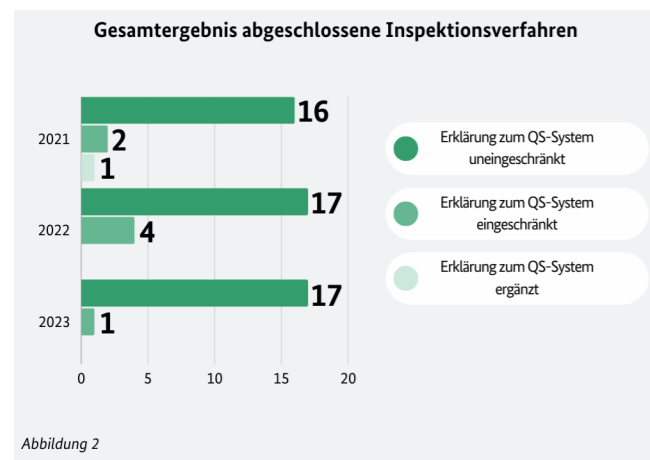
Zu 20 (Vj. 13) Inspektionsverfahren wurde beschlossen, der inspizierten Praxis den der Beschlusskammer zur Beratung vorgelegten Inspektionsbericht als verfahrensabschließenden Bericht zu übermitteln.

Darüber hinaus waren 4 (Vj. 2) der in der Beschlusskammer beschlossenen Verfahren zum Jahresende noch nicht bestandskräftig.

Ergebnisse aus den Inspektionen

Erklärung zum Qualitätssicherungssystem

18 (Vj. 21) Inspektionsverfahren wurden im Jahr 2023 abgeschlossen (Abbildung 2).



Bei der Durchführung von 17 (Vj. 17) Inspektionen waren keine Sachverhalte bekannt geworden, die insgesamt gegen die Annahme sprachen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei § 316a HGB Unternehmen gewährleistet (Erklärung nach § 62b Abs. 3 Satz 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO).

Einer solchen Erklärung zum Qualitätssicherungssystem steht nicht entgegen, dass gleichwohl Feststellungen getroffen worden sind, auf die in Abbildung 3 Bezug genommen wird². Die insofern von der APAS in den Inspektionsverfahren gegebenen Hinweise sind von den Praxen zu beachten und in nachfolgenden Inspektionen wird deren Einhaltung überprüft.

Bei 1 (Vj. 4) Inspektion, bei der wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem der Praxis festgestellt wurden, beschloss die Beschlusskammer „Inspektionen“ die Erklärung nach § 62b Abs. 3 Satz 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO einzuschränken. Grund für die Einschränkung waren fehlende Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit in einem Netzwerk von Prüfungsgesellschaften und daraus resultierende Verstöße gegen die Vorschriften der Abschlussprüferverordnung zur externen Rotation.

² Feststellungen, die einen wesentlichen Mangel in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem darstellen, führen zu einer Einschränkung der Erklärung. Sind ein oder mehrere wesentliche Mängel so weitgehend, dass die Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Gänze nicht gegeben ist, so führt dies zu einer Versagung der Erklärung.

Feststellungen

Bei 6 (Vj. 5) der 18 (Vj. 21) abgeschlossenen Inspektionsverfahren haben sich Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem der Praxis ergeben, bei 17 (Vj. 13) Praxen Feststellungen zu jeweils mindestens einem Prüfungsmandat. Bei 1 (Vj. 7) Praxis war weder eine Feststellung zum Qualitätssicherungssystem noch zu einem Prüfungsmandat zu treffen (Abbildung 3).

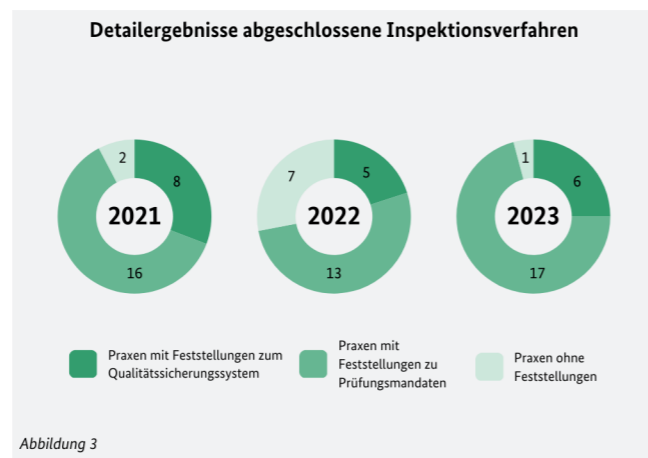


Abbildung 3

In den 18 (Vj. 21) abgeschlossenen Inspektionsverfahren wurden 55 (Vj. 61) Prüfungsmandate inspiziert. Bei 29 (Vj. 19) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 4).

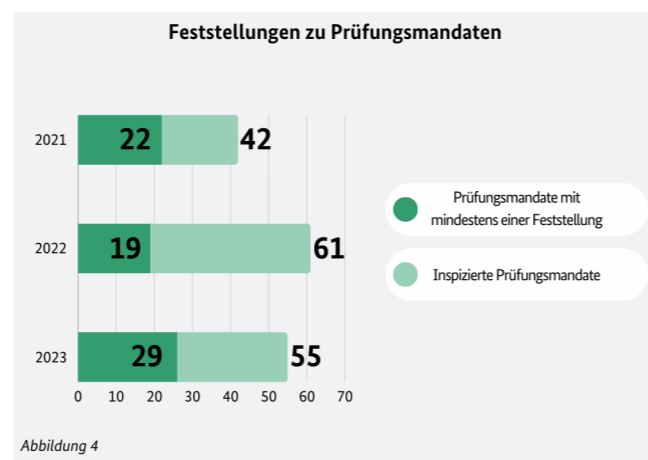


Abbildung 4

Der Anteil von Prüfungsmandaten mit mindestens einer Feststellung beträgt 53 % (Vj. 31 %) und ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Eine im Vorjahr beobachtete gegenläufige Entwicklung hat sich somit wieder umgekehrt. Vielmehr konnte insgesamt keine Qualitätsverbesserung im Zeitablauf verzeichnet werden.

2023 wurden in der Summe 62 (Vj. 61) Feststellungen in 18 (Vj. 21) abgeschlossenen Inspektionsverfahren getroffen, die sich wie in Abbildung 5 dargestellt verteilen.

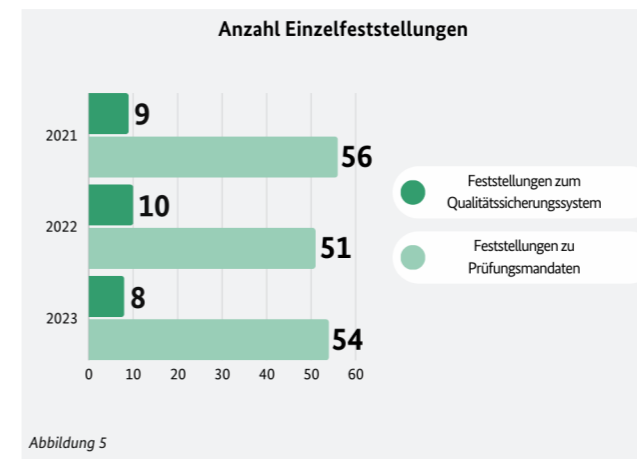


Abbildung 5

Die 8 (Vj. 10) Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem, die bei sechs abgeschlossenen Inspektionsverfahren getroffen wurden, betrafen in drei Fällen das Thema Unabhängigkeit, in zwei Fällen fehlende Regelungen zur Abschlussprüferverordnung, zum Geldwäschegesetz und zur WPO. Darüber hinaus wurden Feststellungen zur Beurteilung von Partnern und zur Auftragsannahme getroffen.

Insgesamt 54 (Vj. 51) Feststellungen ergaben sich bei der Inspektion der 29 (Vj. 19) Prüfungsmandate. Die durchschnittliche Anzahl an Feststellungen je Prüfungsmandat hat sich somit auf 1,9 (Vj. 2,7) reduziert.

Diese Feststellungen lassen sich nach Inspektionsbereichen aufgliedern und Tabelle 1 gibt einen Überblick über die vergangenen drei Jahre.

Die häufigsten Feststellungen im Jahr 2023 traten im Inspektionsbereich Abschlussprüfung bei Einsatz von IT auf. Weltweit vernetzte Geschäftsmodelle mit hohem Digitalisierungsgrad erhöhen die Komplexität der IT in Geschäftsprozessen von § 316a HGB Unternehmen. In der Folge nehmen die Risiken durch den Einsatz von IT beständig zu und unterstreichen die Bedeutung der IT-Prüfung für die Abschlussprüfung sowie die Notwendigkeit der engen Abstimmung zwischen Kernprüfungsteams und IT-Prüfern. Im Rahmen der Inspektionen wurden zur IT-Prüfung im einzelnen folgende Feststellungen getroffen:

- ▶ Die Aufnahme der IT-Umgebung und die Ableitung der IT-Prüfungsstrategie waren nicht nachvollziehbar. Nicht alle IT-Risiken wurden angemessen gewürdigt und in der Folge sind rechnungslegungs- bzw. prüfungsrelevante IT-Systeme bei der Prüfung der allgemeinen Computerkontrollen unberücksichtigt geblieben.
- ▶ Die Aufbau- und Funktionsprüfung der allgemeinen Computerkontrollen war in bestimmten Kern-IT-Prozessen (z. B. Manage Access, Change Management oder IT-Operations) unzureichend.
- ▶ Die Aufbau- und Funktionsprüfung war bei übergeordneten IT-abhängigen Themengebieten (z. B. IT-Anwendungskontrollen, Key-Reports oder

Inspektionsbereich	Anzahl Feststellungen		
	2021	2022	2023
Einsatz von IT	2	5	9
Risikoorientierter Prüfungsansatz (Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)	7	10	8
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	10	11	5
Erbringung von Nichtprüfungsleistungen	1	3	4
Beziehungen zu nahestehenden Personen/Abhängigkeitsbericht	4	2	4
Organisation der Konzernabschlussprüfung	3	3	3
Zins- und Provisionserträge	2	0	3
Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung	3	5	2
Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte	2	2	2
Beitragseinnahmen von Versicherungsunternehmen	1	0	2
Materielle und immaterielle Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)	3	1	1
Übrige	18	9	11
Gesamt	56	51	54

Tabelle 1

IT-Schnittstellen) unzureichend. In der Folge ergaben sich auch Auswirkungen auf aussagebezogene Prüfungshandlungen.

Die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch den Abschlussprüfer wird im Rahmen der Inspektionen regelmäßig am Prüffeld Umsatzerlöse und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, in dem sich das Geschäftsmodell des geprüften Unternehmens widerspiegelt, überprüft. Hier waren erneut in einer Reihe von Inspektionen Feststellungen zu treffen. Diese bezogen sich unter anderem auf folgende Mängel in der Prüfungsdurchführung:

- ▶ Anhand der Aufbauprüfung des internen Kontrollsystems ließ sich nicht nachvollziehen, ob entsprechende Kontrollen beim geprüften Unternehmen tatsächlich eingerichtet waren. Die Aufbauprüfung stellte damit auch keine geeignete Grundlage für die Prüfung der Wirksamkeit von Kontrollen dar.
- ▶ Über wesentliche Mängel im internen Kontrollsystem des Absatzbereiches des geprüften Unternehmens wurde nicht an den Prüfungsausschuss und nicht im Prüfungsbericht berichtet.
- ▶ Für die Prüfung der Umsatzrealisierung bzw. der Existenz von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde (ausschließlich) auf interne Unterlagen des geprüften Unternehmens abgestellt, die keine ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweise darstellten.

Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung wurden getroffen, wenn die Inspektion Feststellungen in einem Prüffeld ergab und zu erwarten gewesen wäre, dass der auftragsbegleitende Qualitätssicherer diese bereits im Rahmen seiner Tätigkeit hätte aufdecken müssen. Die Gründe dafür, dass die auftragsbegleitende Qualitätssicherung Mängel nicht aufdeckt, sind unter anderem eine zu geringe und nicht kontinuierliche Begleitung der Prüfung durch den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer bzw. nicht ausreichende Objektivität oder mangelnde Branchenkenntnis des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers. Um die Wirksamkeit der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung als bedeutsamen Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Praxis sicherzustellen, hat die inspizierte Praxis sich mit der Identifizierung der maßgebenden Gründe auseinanderzusetzen.

Die Feststellungen im Bereich der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen betreffen:

- ▶ die Erbringung unzulässiger Nichtprüfungsleistungen

nach Art. 5 Abs. 1 Abschlussprüferverordnung und die unzutreffende Erklärung im Bestätigungsvermerk nach Art. 10 Abs. 2 f Abschlussprüferverordnung, dass keine unzulässigen Nichtprüfungsleistungen erbracht wurden

- ▶ Verstöße gegen den Fee Cap für zulässige Nichtprüfungsleistungen nach Art. 4 Abs. 2 Abschlussprüferverordnung
- ▶ die fehlende Billigung zulässiger Nichtprüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss nach Art. 5 Abs. 4 Abschlussprüferverordnung

Die Erkenntnisse aus den Inspektionen unterstreichen die Bedeutung der Prüfungshandlungen zu den Beziehungen zu nahestehenden Personen. Die unzureichende oder unvollständige Identifizierung nahestehender Personen kann nicht nur zu fehlenden oder unvollständigen Anhangangaben führen, sondern auch weitere Fehler in der Rechnungslegung nach sich ziehen. Die Ergebnisse aus der Prüfung der Beziehungen zu nahestehenden Personen sind auch von hoher Relevanz für die Beurteilung möglicher Risiken aus dolosen Handlungen. In den Inspektionen ergaben sich unter anderem folgende Feststellungen:

- ▶ Das interne Kontrollsystem des geprüften Unternehmens in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen wurde nicht auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft.
- ▶ Unterlassene oder unzutreffende Anhangangaben zu nahestehenden Personen wurden durch den Abschlussprüfer nicht beanstandet.
- ▶ Für Geschäfte mit nahestehenden Personen wurde nicht geprüft, ob diese zu marktüblichen Konditionen abgewickelt wurden.



Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

In der vorstehenden Tabelle 1 sind Informationen zu inspizierten Prüfungsmandaten bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen enthalten, die nachfolgend weiter aufgegliedert sind. Es ist jeweils ein deutlicher relativer Anstieg der Feststellungen zu verzeichnen.

2.1.3 Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren aus Inspektionen

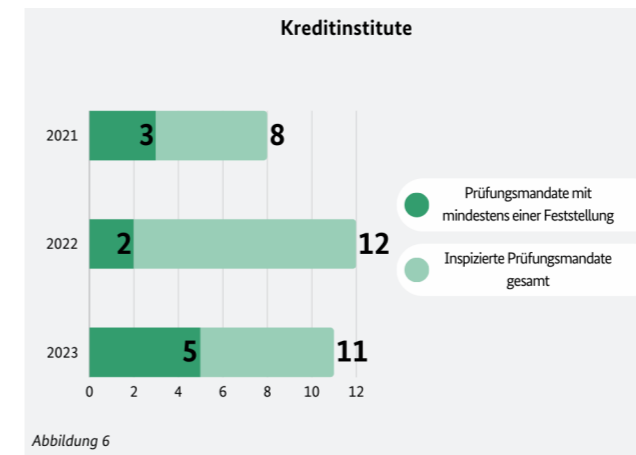
Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat im Jahr 2023 aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bei 6 (Vj. 10) von 59 (Vj. 64) inspizierten Prüfungsmandaten beschlossen, Berufsaufsichtsverfahren einzuleiten. Der prozentuale Anteil beträgt somit 10 % nach 16 % im Vorjahr.

Neben den 55 (Vj. 61) inspizierten Prüfungsmandaten aus den 18 (Vj. 21) abgeschlossenen Inspektionsverfahren sind auch 4 (Vj. 3) Prüfungsmandate aus den drei bis zum Jahresende noch nicht bestandskräftigen Inspektionsverfahren einbezogen.

Im Einzelnen resultieren daraus 11 (Vj. 15) Beschlüsse zur Einleitung von Verfahren gegen Unterzeichner der Bestätigungsvermerke und 4 (Vj. 7) gegen auftragsbegleitende Qualitätssicherer. Weiterhin ist gegen 1 (Vj. 3) Praxis wegen des Vorliegens eines konkreten Anhaltspunktes für einen Verstoß gegen die Berufspflichten eine Verfahrenseinleitung beschlossen worden.

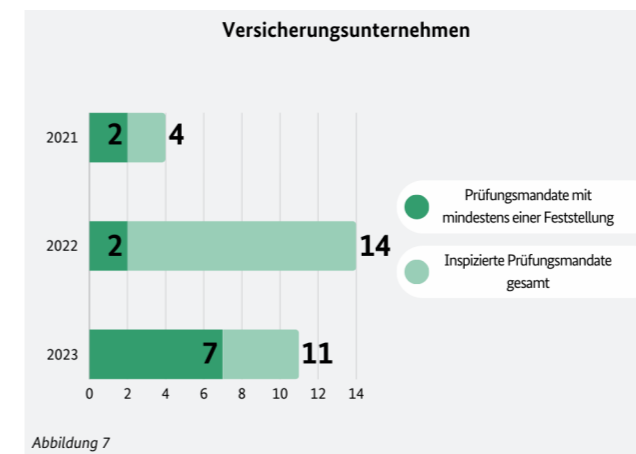
Darüber hinaus wurden Beschlüsse zur Einleitung von Verfahren gegen 4 (Vj. 2) Berufsaufsichtsbefugte und 2 (Vj. 2) auftragsbegleitende Qualitätssicherer getroffen, die zum Jahresende noch nicht an die Berufsaufsicht abgegeben waren. Es ergaben sich insgesamt 22 (Vj. 30) Beschlüsse zur Einleitung von Verfahren aus Inspektionen, die 2023 zu 19 (Vj. 17) neu eingeleiteten Verfahren in der Berufsaufsicht führten, da zum Teil gemäß Beschlusskammer „Inspektionen“ neu zu eröffnende Verfahren mit bereits bestehenden Verfahren der Berufsaufsicht aufgrund von Mitteilungen durch die BaFin oder aufgrund von Presse-monitoring zusammengefasst wurden.

Von den insgesamt 55 (Vj. 61) inspizierten Prüfungsmandaten betrafen 11 (Vj. 12) Kreditinstitute. Bei 5 (Vj. 2) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 6).



Feststellungen ergaben sich unter anderem im Hinblick auf die Prüfung der Zins- bzw. Provisionserträge, die Prüfung der IT, die Prüfung der zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Kredite sowie die Prüfung der Wertberichtigung für Kreditverluste.

Bei 11 (Vj. 14) inspizierten Prüfungsmandaten handelte es sich um Versicherungsunternehmen. Bei 7 (Vj. 2) dieser Prüfungsmandate ergaben sich Feststellungen (Abbildung 7).



Die Feststellungen betrafen unter anderem die Beziehungen zu nahestehenden Personen, die unzureichende Abschlussprüfung bei Einsatz von IT, die fehlende Billigung von Nichtprüfungsleistungen, die Prüfung passiver Rückversicherung, die Prüfung gebuchter Bruttobeiträge sowie die Prüfung der Bewertung der Kapitalanlagen.



2.2 Berufsaufsicht

2.2.1 Grundlagen der Berufsaufsichtsverfahren

Liegen konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von § 316a HGB Unternehmen vor, nimmt die APAS Ermittlungen auf und sanktioniert Verstöße gegen Berufspflichten (§ 66a Abs. 6 WPO).

Konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung einer Abschlussprüfung führen in der Regel zur Eröffnung von Verfahren gegen mehrere Berufsangehörige. Betroffen sind zunächst die Unterzeichner der Bestätigungsvermerke sowie oftmals auch der auftragsbegleitende Qualitätssicherer. Zudem wurde mit den gesetzlichen Änderungen im FISG die Sanktionierung von Prüfungsgesellschaften erleichtert, so dass nunmehr häufig auch ein weiteres Verfahren gegen die Prüfungsgesellschaft eingeleitet wird.

Weitergehende allgemeine Informationen zu Berufsaufsichtsverfahren sowie insbesondere zu den bekanntgemachten berufsaufsichtlichen Maßnahmen der APAS sind unter apasbafa.bund.de/aberufsaufsicht verfügbar.

2.2.2 Berufsaufsichtsverfahren 2023

Entwicklung

Die Berufsaufsichtsverfahren haben sich über die vergangenen drei Jahre wie nachfolgend entwickelt:

Entwicklung	2021	2022	2023
Anfangsbestand	259	309	314
zuzüglich neu eingeleitete Verfahren	119	40	69
abzüglich erledigte Verfahren	69	35	54
offene Verfahren	309	314	329

Tabelle 2

Der Bestand offener Verfahren ist mit 329 (Vj. 314) erneut angewachsen. Damit setzt sich die Zunahme des Gesamtbestandes offener Verfahren seit Bestehen der APAS fort.

Zwar stieg die Zahl der erledigten Verfahren mit 54 (Vj. 35) Verfahren gegenüber dem Vorjahr, jedoch ist hier eine Anzahl von 15 (Vj. 2) Verfahrenserledigungen enthalten, die auf Verzichte von Berufsangehörigen auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer zurückzuführen ist. Trotz der gestiegenen Erledigungen konnte der Gesamtbestand offener Verfahren nicht abgebaut werden, da zugleich mehr Verfahren neu eingeleitet wurden.

Die offenen Verfahren beinhalten neben den Verfahren gegen einzelne Berufsangehörige aktuell 24 (Vj. 15) Verfahren gegen 15 (Vj. 12) Prüfungsgesellschaften. Von den 329 offenen Verfahren zum Jahresende befinden sich 11 (Vj. 11) im Einspruchsverfahren auf Ebene der APAS.

Die Entwicklung der Berufsaufsicht und somit des gesamten Verfahrensbestandes war vor allem von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Nach wie vor stand die Bearbeitung des Wirecard-Komplexes im Mittelpunkt der Tätigkeit der Berufsaufsicht. Nach der abschließenden Beratung der Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ im März 2023 waren die Fachreferenten mit der Umsetzung der Beschlüsse befasst. Der Maßnahmenbescheid für die Prüfungsgesellschaft wurde Ende 2023 zugestellt. Die Arbeiten an den Bescheiden gegen die natürlichen Personen werden im Jahr 2024 fortgesetzt (siehe „Exkurs – Verfahrensstand der Berufsaufsichtsverfahren in Sachen Wirecard“). Aufgrund der intensiven Auseinandersetzung mit den Wirecard-Verfahren verblieben auch in 2023 weniger Ressourcen zur Bearbeitung, Beratung und Entscheidung weiterer Berufsaufsichtsverfahren.
- Gleichzeitig dauerten ressourcenintensive Ermittlungen in medienwirksamen Fällen (z. B. Greensill Bank AG und Adler Real Estate AG) an. Die verstärkte Zusammenarbeit mit der BaFin ist positiv hervorzuheben. Im Ergebnis führte diese auch zu einem erhöhten Arbeitsvolumen. So kam es zu vermehrten Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen aus der Gruppe „Bilanzkontrolle“ und der Bankenaufsicht der BaFin.
- Unverändert wird die Mehrzahl der Verfahren mit anwaltlicher Vertretung geführt. Dies zieht umfangreichere Korrespondenz als auch Akteneinsichtsgesuche nach sich.
- Überdies ist von Bedeutung, dass die Zahl der eingegangenen Hinweise mit Bezug zu Abschlussprüfungen von § 316a HGB Unternehmen mit 120 (Vj. 20) einen Höchststand erreicht hat. Jeder dieser Hinweise ist

grundsätzlich daraufhin zu beurteilen, ob Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen vorliegen. Diese Vorprüfungen sind mit einem entsprechenden zeitlichen Aufwand verbunden. Bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts werden sodann berufsaufsichtliche Verfahren eingeleitet, welche der Kategorie Beschwerde bei den Anlässen zugeordnet werden. Aus 5 Hinweisen resultierte die Einleitung von 10 neuen Berufsaufsichtsverfahren.

- Das Arbeitsvolumen in der Berufsaufsicht ist mit dem derzeitigen Personalbestand nicht ohne Weiteres zu bewältigen, so dass entschieden wurde, die Maßnahmen zur Vermeidung von Verjährungen von Berufsaufsichtsverfahren beizubehalten bzw. zu intensivieren. Dazu gehörte vor allem die fachliche Unterstützung der Berufsaufsicht aus anderen Referaten der APAS. Nur dadurch konnte wiederum verhindert werden, dass bisher keine Verjährungen eintraten. Ohne weiteren Personalaufbau oder gesonderte Maßnahmen könnten von den derzeit 329 offenen Verfahren in den nächsten zwei Jahren immer noch bis zu rd. 20 % jährlich von einer möglichen Verjährung betroffen sein.

Um die Berufsaufsicht bei der prioritären Verfolgung gewichtiger Verstöße effizienter zu gestalten, sieht ein Gesetzesentwurf vor, Aufsichtsverfahren in einem früheren Verfahrensstadium als erst im berufsgerichtlichen Verfahren bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen Geldauflage einstellen zu können. Hierdurch soll der Arbeitsaufwand für Verfahren mit geringfügigen Verstößen reduziert werden, um eine noch stärkere Fokussierung auf Vorgänge mit möglichen gewichtigen Verstößen und bei denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, zu ermöglichen (siehe „1.6 Neuerungen“).

Der Bestand an offenen Verfahren resultiert nach wie vor insbesondere aus der eigenen Ermittlungstätigkeit (Abbildung 8).

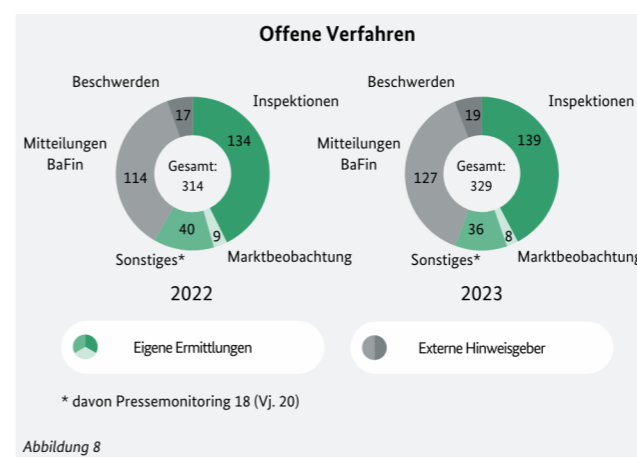


Abbildung 8



Exkurs – Verfahrensstand der Berufsaufsichtsverfahren in Sachen Wirecard

Die Tätigkeit in der Berufsaufsicht der APAS war auch im Jahr 2023 ganz wesentlich durch den Fall Wirecard geprägt. Der Wirecard-Komplex umfasste die berufsrechtliche Würdigung der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 sowie der Jahresabschlüsse der Wirecard Bank AG für mehrere Geschäftsjahre (Wirecard-Konzern). Von den zu Beginn des Jahres geführten Verfahren gegen die Prüfungsgesellschaft und 12 natürliche Personen wurden 7 dieser Verfahren im 1. Quartal 2023 in Folge von Verzicht auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer eingestellt.

Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ setzte die im Oktober 2022 begonnenen Beratungen über die Verfahren im Januar und März 2023 fort und kam sodann Ende März 2023 zu dem Ergebnis, dass bei der Prüfung der Abschlüsse der Wirecard AG und der Wirecard Bank AG in den Jahren 2016 bis 2018 wesentliche Berufspflichtverletzungen vorliegen. Sie entschied, Sanktionen gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst und fünf Wirtschaftsprüfer zu verhängen. Die Sanktionen belaufen sich bei den natürlichen Personen auf Geldbußen in Höhe von 23.000 Euro bis 300.000 Euro sowie bei der juristischen Person auf 500.000 Euro. Weiterhin wurde entschieden, der Prüfungsgesellschaft ein Verbot für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse für zwei Jahre bei Neumandaten ab Bestandskraft des Bescheides zu erteilen. Ausgenommen vom Tätigkeitsverbot sind Prüfungsmandate, die gemäß Art. 17 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferverordnung verlängert werden (sogenannte Bestandsmandate).

Den Maßnahmenbescheid für die Prüfungsgesellschaft stellte die APAS Ende 2023 zu. Gegen diesen Bescheid hat die Prüfungsgesellschaft im Januar 2024 Einspruch eingelegt und diesen Ende März zurückgenommen, so dass jetzt die Bestandskraft eingetreten ist. Die Maßnahmenbescheide für die Berufsangehörigen befinden sich nunmehr in Erstellung und werden voraussichtlich im 1. Halbjahr 2024 zugestellt.

Anlässe

Den im Jahr 2023 neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren lagen folgende Anlässe zugrunde (Abbildung 9).

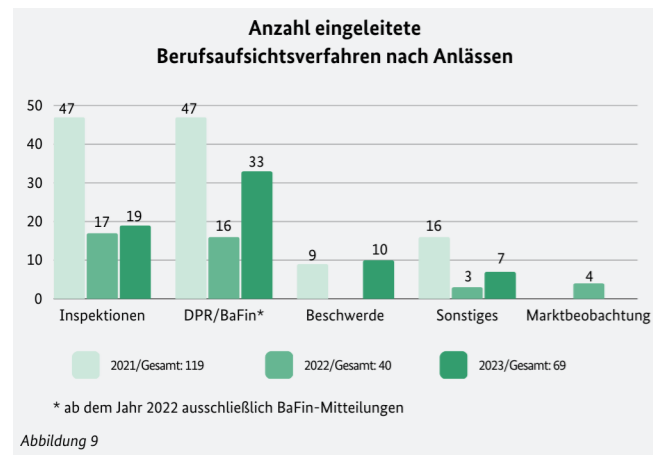


Abbildung 9

Die von der Beschlusskammer „Inspektionen“ beschlossenen einzuleitenden Berufsaufsichtsverfahren führten zu 19 (Vj. 17) neuen Verfahren. Damit lag die Anzahl neuer Verfahren anlässlich von Ergebnissen aus durchgeführten Inspektionen geringfügig über dem Vorjahreswert.

Deutlich wird, dass anlässlich von Mitteilungen der BaFin inzwischen nahezu die Hälfte aller neuen Verfahren eingeleitet werden. Diese Kategorie hat sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt und ist Ausdruck der etablierten Zusammenarbeit mit der BaFin. Dabei führten die von der BaFin erhaltenen Informationen und Mitteilungen aus der Gruppe „Bilanzkontrolle“ zu 22 neu eingeleiteten Verfahren und aus der Bankenaufsicht zu 11 neu eingeleiteten Verfahren.

Zusammen bilden Inspektionen und BaFin-Mitteilungen als Anlass nach wie vor mit 75 % (Vj. 82 %) die Mehrheit der neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren der APAS.

Auch haben Beschwerden, die 2023 alle aus Hinweisen resultierten, zur Einleitung neuer Verfahren beigetragen. Mit 10 (Vj. 0) neuen Verfahren bildeten sie einen Anteil an den gesamten neu eingeleiteten Verfahren von 14 % (Vj. 0 %).

Die Kategorie Sonstiges ist mit einem Anteil von 10 % (Vj. 8 %) an den gesamten neuen Verfahren nahezu konstant. Hier lagen den Verfahren vorwiegend Presseberichte zugrunde.

Unmittelbar gegen eine Prüfungsgesellschaft richten sich 10 (Vj. 5) Verfahren der 2023 neu eingeleiteten Verfahren, die aus verschiedenen Anlässen, in der Mehrheit aus BaFin-Mitteilungen der Bankenaufsicht und der Gruppe „Bilanzkontrolle“, resultierten.

Tätigkeit der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen beraten und entschieden, ob und mit welchen berufsaufsichtlichen Maßnahmen die festgestellten Verstöße der Berufsangehörigen und Prüfungsgesellschaften zu sanktionieren sind.

Stellt die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ fest, dass zwar ein Fehlverhalten vorliegt, dieses aber die Schwelle einer sanktionierbaren Berufspflichtverletzung nicht erreicht, entscheidet sie auch darüber, ob das Verfahren eingestellt wird bzw. die Einstellung mit einem Hinweis verbunden wird, der den Betroffenen das Fehlverhalten zur zukünftigen Vermeidung erläutert.

Bis Ende März 2023 fanden nahezu ausschließlich ein- und mehrtägige Beratungen zum Wirecard-Komplex statt. Anschließend beriet die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ wieder in regelmäßigen, eintägigen Sitzungen die zur Beratung anstehenden Berufsaufsichtsverfahren.

Erledigungen

Die Erledigungen von anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren gliedern sich folgendermaßen:

Art der Erledigung	2021	2022	2023
Mit Maßnahmen abgeschlossene Verfahren*	18	14	13
Rüge	13	12	7
Rüge mit Geldbuße	3	2	3
Rüge mit Geldbuße und Feststellung, dass Bestätigungsvermerk Art. 10 nicht erfüllt	2	0	0
Feststellung, dass Bestätigungsvermerk Art. 10 nicht erfüllt	0	0	3
Einstellungen	46	17	18
davon mit Hinweis	36	10	10
Sonstige	5	4	23
Gesamt	69	35	54

* Die der APAS nach § 68 Abs. 1 WPO zur Verfügung stehenden Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden, so dass die Anzahl der verhängten Maßnahmen die Anzahl der mit Maßnahmen abgeschlossenen Verfahren übersteigt.

Tabelle 3

Im Jahr 2023 wurden 13 (Vj. 14) Verfahren mit Maßnahmen abgeschlossen. Davon wurden 7 (Vj. 12) Verfahren mit einer einfachen Rüge abgeschlossen und 3 (Vj. 2) Verfahren mit einer Rüge mit Geldbuße. Die Geldbußen betragen insgesamt 28.000 Euro (Vj. 58.000 Euro). Außerdem wurde in 3 (Vj. 0) Verfahren die Maßnahme verhängt, dass der Bestätigungsvermerk nicht die Anforderungen des Art. 10 der Abschlussprüferverordnung erfüllt.

Weitere 18 (Vj. 17) Verfahren wurden ohne die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme eingestellt. In der überwiegenden Mehrheit von 10 (Vj. 10) Verfahren wurde die Einstellung mit einem Hinweis verbunden. In den 23 (Vj. 4) Verfahren unter Sonstige sind Verzichte auf die Bestellung als Wirtschaftsprüfer sowie Verfahrenszusammenlegungen enthalten.

Die bestandskräftigen Verfahren, welche mit Maßnahmen abgeschlossen wurden, resultierten aus diesen Anlässen (Abbildung 10):

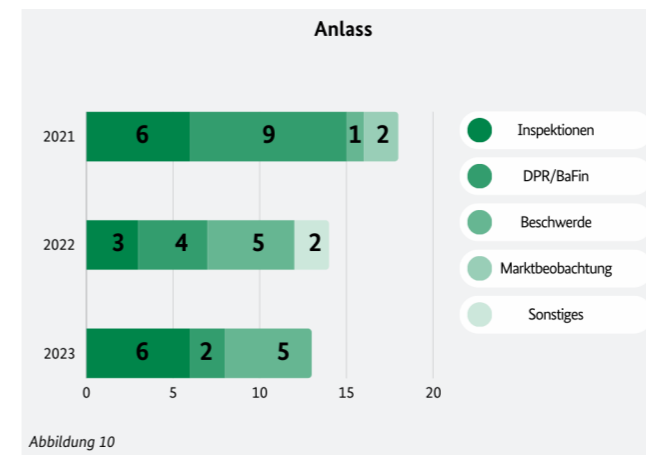


Abbildung 10

Bei der Betrachtung der zugrundeliegenden Verstöße für die im Jahr 2023 mit Maßnahmen abgeschlossenen 13 Verfahren, ist festzustellen, dass nicht beanstandete Fehler in der Rechnungslegung einhergehend mit einer mangelhaften Prüfung am häufigsten zugrunde lagen (Tabelle 4). Erstmals ist in mehreren Verfahren festgestellt worden, dass die Teilnahme an der Prüfung und die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerkes trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrundes erfolgte. Der Ausschlussgrund betraf in allen Fällen die Nichtbeachtung der internen Rotationsvorschriften nach § 319a HGB a. F. Die Sanktionierung betraf sowohl den Wirtschaftsprüfer, der persönlich gegen die Rotationsvorschrift verstieß, als auch den weiteren unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer, der sich insofern an dem Rotationsverstoß beteiligte. Dass der Bestätigungsvermerk nicht den Anforderungen des Art. 10 Abschlussprüferverordnung entsprach, ist ebenso wiederholt geahndet worden. Außerdem wurden – wie im

Verstoß	2023
Fehlerhafte Rechnungslegung und mangelhafte Prüfung	6
Beteiligung an Prüfung trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes	4
Prüfung trotz Vorliegen eines besonderen Ausschlussgrundes	3
Bestätigungsvermerk entspricht nicht Art. 10 Abschlussprüferverordnung	3
Mangelhafte Prüfung	1
Mangelhafte auftragsbegleitende Qualitätssicherung	1

Tabelle 4

Vorjahr – eine mangelhafte Prüfung und die mangelhafte auftragsbegleitende Qualitätssicherung sanktioniert.



2.2.3 Berufsergerichtliches Verfahren

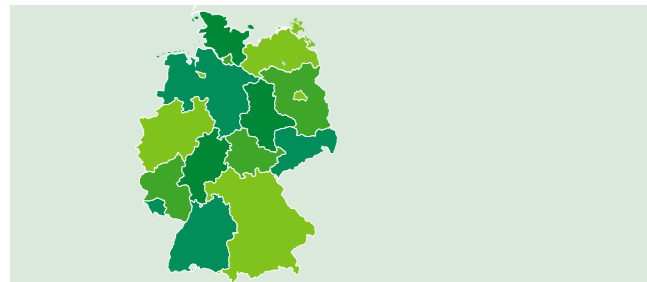
Berufsaufsichtliche Maßnahmen der APAS können nach erfolglosem Einspruchsverfahren bei der APAS durch einen Antrag auf berufsergerichtliche Entscheidung gerichtlich überprüft werden. Dafür steht der ordentliche Rechtsweg und Instanzenzug nach § 71a ff. WPO zur Verfügung (Landgericht Berlin – Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, Kammergericht Berlin – Senat für Wirtschaftsprüfersachen, Bundesgerichtshof – Senat für Wirtschaftsprüfersachen).

2023 wurden 3 (Vj. 1) Anträge auf berufsergerichtliche Entscheidung gestellt. Zugleich erledigten sich 5 Verfahren (Vj. 1) beim Landgericht Berlin. Dabei sind 3 Verfahren, in denen die APAS eine Rüge ohne Geldbuße erteilt hatte, gegen Geldauflage in Höhe von jeweils 3.000 Euro eingestellt worden. 2 Verfahren, die bereits länger bei Gericht anhängig waren, stellte das Landgericht Berlin aufgrund von während der Gerichtsanhängigkeit eingetretener Verfolgungsverjährung ein. Zudem wies das Landgericht Berlin einen Antrag auf berufsergerichtliche Entscheidung über eine APAS-Sanktion im Jahr 2023 zurück. Hiergegen wurde beim Kammergericht Berlin Berufung eingelegt. Zum Jahresende 2023 sind bei Gericht 2 (Vj. 4) berufsergerichtliche Verfahren anhängig. Bei der APAS werden diese Verfahren daher weiterhin als offene Verfahren geführt.

2.2.4 Bekanntmachung von Maßnahmen

Bestandskräftige Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften werden unter apasbafa.bund.de/a69wpo-bm für die Dauer von fünf Jahren öffentlich bekanntgemacht (§ 69 WPO). Die Bekanntmachung enthält Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes.

2023 sind bestandskräftig gewordene Maßnahmen gegen insgesamt 13 (Vj. 14) Abschlussprüfer unter apasbafa.bund.de/a69wpo-bm23 veröffentlicht worden.



2.3 Marktbeobachtung

2.3.1 Marktanalyse

Die APAS beobachtet und bewertet – wie durch die Abschlussprüferverordnung vorgeschrieben und entsprechend auf europäischer Ebene durch das CEAOB koordiniert – die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für § 316a HGB Unternehmen.

Dazu werden die Grundgesamtheit aller § 316a HGB Unternehmen und deren Abschlussprüfer sowie weitere marktrelevante Informationen erhoben, insbesondere die von der Subgroup Marktbeobachtung beim CEAOB hierzu entwickelten Indikatoren und Kennzahlen.

Der Berichtszeitraum bezieht sich hier auf die Jahre 2020 bis 2022. Das Jahr 2023 kann noch nicht berücksichtigt werden, da die Daten für die Erhebung von den Abschlussprüfern erst zum 30. April 2024 gemeldet werden müssen.

Entwicklung Abschlussprüfer

Die Grundgesamtheit der § 316a HGB Unternehmen umfasst rd. 1.000 Unternehmen, die von Abschlussprüfern geprüft werden, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Wirtschaftsprüfer in Einzelpraxis oder als Genossenschaftsverband am Markt tätig sind. Hierbei werden alle diejenigen berücksichtigt, die im jeweiligen Kalenderjahr mindestens eine Abschlussprüfung bei einem § 316a HGB Unternehmen testiert haben (Abschlussprüferpraxen).

Entwicklung	2020	2021	2022
Anfangsbestand	71	66	63
Abgänge	10	11	13
Zugänge	5	8	5
Endbestand	66	63	55

Tabelle 5

Die Entwicklung dieser Abschlussprüferpraxen zeigt insofern eine gewisse Dynamik, als die Gesamtanzahl stetig rückläufig ist, den Abgängen aber gleichwohl Zugänge gegenüberstehen (Tabelle 5).

Verteilung der Mandate auf die Abschlussprüferpraxen

Die Einteilung aller am Markt tätigen Abschlussprüferpraxen nach der Anzahl der von ihnen geprüften Mandate orientiert sich daran, ob das Tätigkeitsfeld der Abschlussprüfung bei § 316a HGB Unternehmen eine nur sehr geringe Anzahl (1 oder 2 Mandate) oder eine sehr hohe Anzahl (mehr als 25 Mandate) umfasst. Die übrigen Abschlussprüferpraxen, deren Mandatsanzahl 3 bis 25 beträgt, bilden entsprechend die dritte Gruppe.

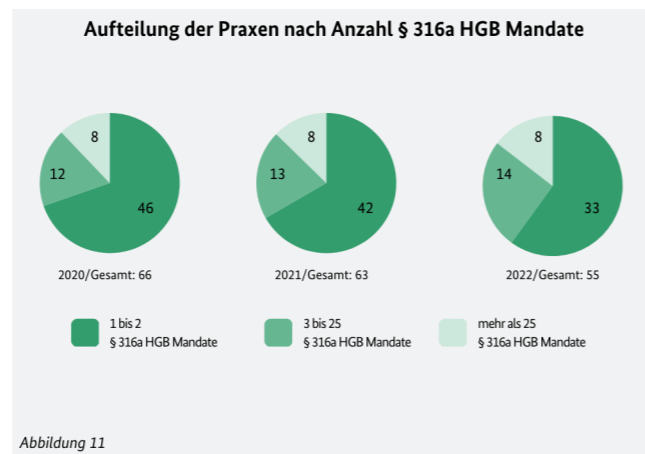


Abbildung 11

Bei dieser Betrachtung (Abbildung 11) zeigt sich, dass weit über die Hälfte der Abschlussprüferpraxen nur 1 oder 2 Mandate prüfen. Zudem wird deutlich, dass die Anzahl der Abschlussprüferpraxen mit mehr als 25 Mandaten über den Betrachtungszeitraum mit 8 konstant bleibt, während eine leicht steigende Anzahl von 12 auf 14 bei den Abschlussprüferpraxen mit 3 bis 25 Mandaten erkennbar ist.

Einnahmen-Entwicklung

Abschlussprüfer haben, sobald sie mindestens ein § 316a HGB Unternehmen prüfen, eine Meldung nach Art. 14 Abschlussprüferverordnung kalenderjährlich der APAS bis spätestens Ende April des Folgejahres vorzulegen. In Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Daten ist hierbei von Vorteil, dass sich die Einnahmen in den Meldungen stets auf das Kalenderjahr beziehen und sie damit unabhängig vom Geschäftsjahr der jeweiligen Abschlussprüferpraxis sind.

Für die weiteren Analysen hat die APAS die Einnahmen aus Abschlussprüfungen (Art. 14 lit. a Abschlussprüferverordnung) auf der Ebene von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfern in Einzelpraxis und Genossenschaftsverbänden zugrunde gelegt und daraus – bezogen auf das jeweils betrachtete Jahr – die Abgrenzung der Kategorien „Big 4“, „Next 6“ und „Sonstige“ bestimmt.

In der Abbildung 12 ist die Verteilung der gesamten Einnahmen aus allen Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen in Deutschland für die drei Kategorien dargestellt.

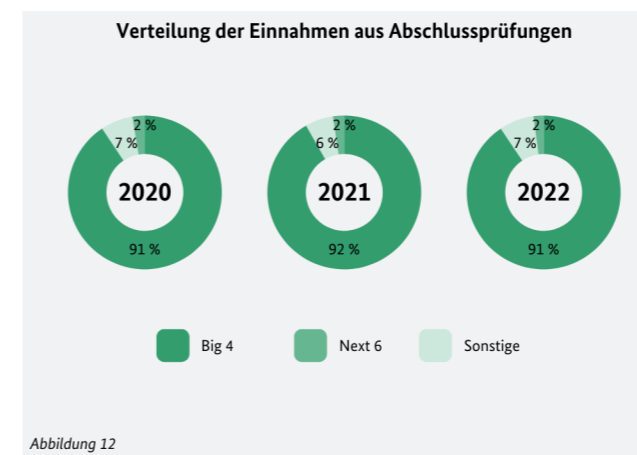


Abbildung 12

Mit jeweils mehr als 90 % erzielen die „Big 4“ den weitestgrößten Anteil an den gesamten Einnahmen aus Abschlussprüfungen, während der entsprechende Anteil bei den „Next 6“ bei 6 % bis 7 % liegt. Damit verbleibt bei sämtlichen übrigen Abschlussprüferpraxen („Sonstige“) ein Marktanteil von lediglich 2 % an den Einnahmen aus Abschlussprüfungen.

In der nominalen Betrachtung (Abbildung 13) zeigt sich bei den „Big 4“ eine kontinuierliche Steigerung, während die Entwicklung bei den Abschlussprüferpraxen der Kategorie „Next 6“ uneinheitlich verläuft. Die Einnahmen der Abschlussprüferpraxen der Kategorie „Sonstige“ verbleiben stabil auf niedrigem Niveau.

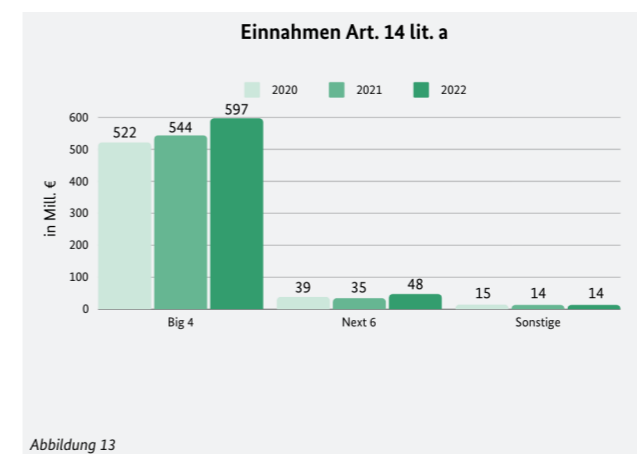


Abbildung 13

Neben den Abschlussprüfungsleistungen erzielen die Abschlussprüferpraxen typischerweise auch Einnahmen aus sogenannten Nichtprüfungsleistungen (Art. 14 lit. b und c Abschlussprüferverordnung), d. h. aus Leistungen, die nicht gesetzliche Abschlussprüfungsleistungen (Art. 14 lit. a Abschlussprüferverordnung) sind. Diese Einnahmen

können etwa aus Prüfungen von Zwischenabschlüssen oder aus Beratungsleistungen resultieren (Abbildung 14).

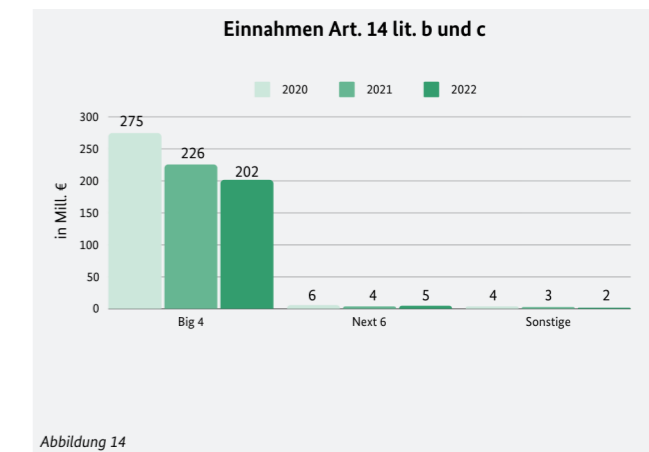


Abbildung 14

Hierbei zeigt sich bei den „Big 4“ wie auch bei der Kategorie „Sonstige“ ein Rückgang in den vergangenen Jahren. Hingegen ist die Entwicklung bei diesen Einnahmen in der Kategorie „Next 6“ uneinheitlich.

Entwicklung § 316a HGB Mandate

Die Verteilung der geprüften § 316a HGB Mandate auf die drei Kategorien „Big 4“, „Next 6“ und „Sonstige“ zeigt die Abbildung 15.

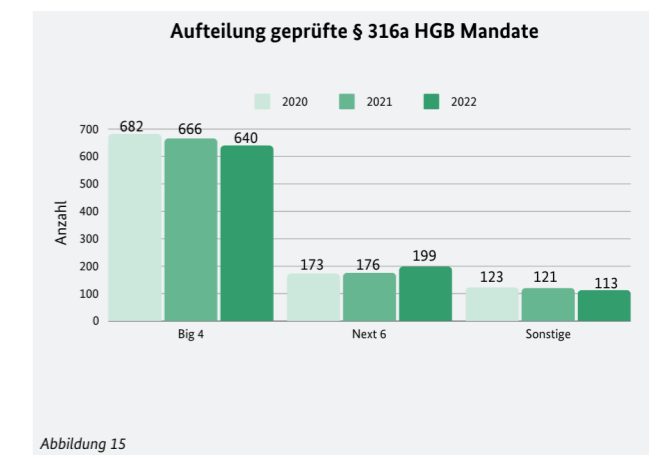


Abbildung 15

In den vergangenen drei Jahren hat – gegenläufig zur Entwicklung bei den Einnahmen aus Abschlussprüfungen (Abbildung 13) – die Anzahl der § 316a HGB Mandate bei den „Big 4“ stetig abgenommen. Dieselbe Entwicklung ist bei den Abschlussprüferpraxen der Kategorie „Sonstige“ zu verzeichnen. Dagegen ist bei den „Next 6“ eine stete Zunahme zu erkennen.

Prüferwechsel

Jedes Jahr gibt es § 316a HGB Unternehmen, die ihren Abschlussprüfer wechseln, sei es aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder auf freiwilliger Basis.

Die nachfolgenden Abbildungen 16, 17 und 18 zeigen den Prüferwechsel aus den unterschiedlichen Blickwinkeln der jeweils abgebenden Abschlussprüferpraxis der Kategorien „Big 4“, „Next 6“ und „Sonstige“.

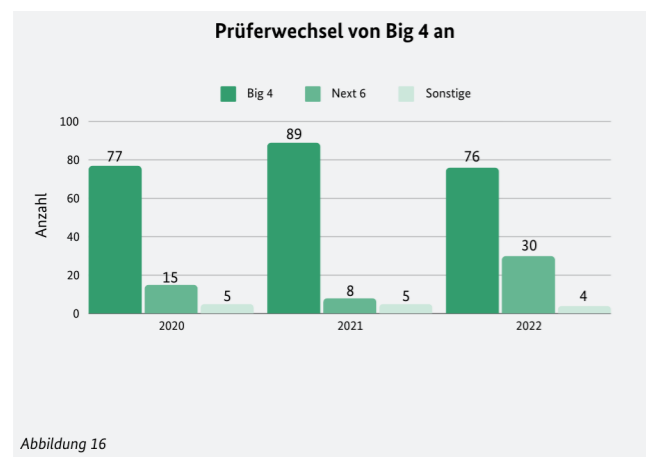


Abbildung 16

Die Analyse zeigt, dass beim Prüferwechsel einer „Big 4“-Abschlussprüferpraxis der Wechsel untereinander dominiert (Abbildung 16). Für das Jahr 2022 zeigt sich indes, dass sich der Prüferwechsel von den „Big 4“ hin zu den „Next 6“ verlagert.

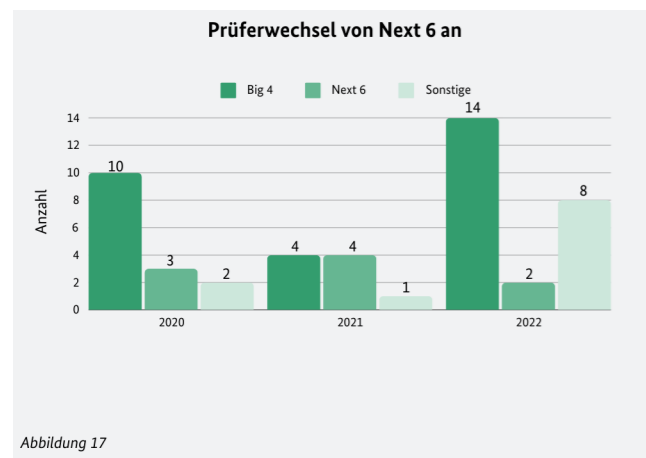


Abbildung 17

Abbildung 17 zeigt aus Sicht der „Next 6“, dass die Prüferwechsel über die drei Jahre uneinheitlich sind. Auffällig sind die geringen Prüferwechsel zu den „Big 4“ im Jahr 2021 sowie die hohe Anzahl zur Kategorie „Sonstige“ im Jahr 2022.

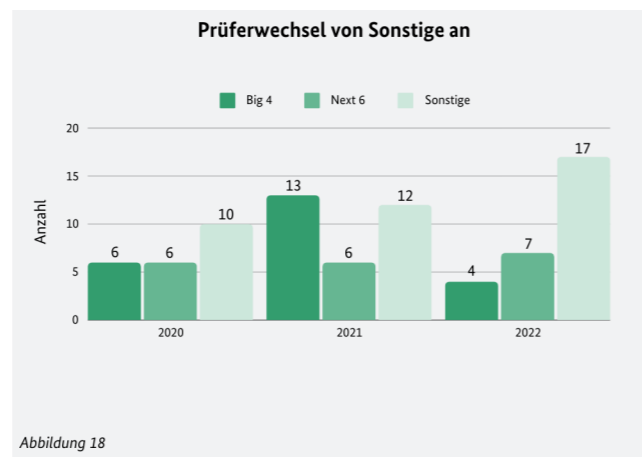


Abbildung 18

Aus dem Blickwinkel der Abschlussprüferpraxen der Kategorie „Sonstige“ zeigt sich – ebenso wie aus Sicht der „Next 6“ (Abbildung 17) – ein uneinheitliches Bild (Abbildung 18). Markant ist allenfalls das Jahr 2022, bei dem der Prüferwechsel überproportional häufig in der gleichen Kategorie stattfand.

2.3.2 Auswahl des Abschlussprüfers

Beim Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft darf ein § 316a HGB Unternehmen keine Anbieter von Abschlussprüfungsleistungen ausschließen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 316a HGB Unternehmen beendet haben und auf die jeweils ein Betrag von weniger als 15 % des Gesamtbetrags entfiel, der bei sämtlichen § 316a HGB Unternehmen für Abschlussprüfungsleistungen als Umsatzerlös realisiert wurde (Art. 16 Abschlussprüferverordnung). Damit die § 316a HGB Unternehmen diesem Diskriminierungsverbot nachkommen können, veröffentlicht die APAS jährlich unter apasbafa.bund.de/averl18 eine Liste derjenigen Anbieter von Abschlussprüfungsleistungen, die diese 15%-Schwelle im Vorjahr überschritten haben, zuletzt das Kalenderjahr 2022 betreffend mit Verlautbarung Nr. 18 vom 3. Juli 2023. Dabei handelte es sich um die Ernst & Young GmbH WPG, die KPMG AG WPG und die PricewaterhouseCoopers GmbH WPG. Die Liste selbst basiert auf Informationen, die die betreffenden Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften jedes Jahr der APAS pflichtgemäß übermitteln (Art. 14 Abschlussprüferverordnung).



2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK

2.4.1 Rechtsgrundlagen und praktische Handhabung

Bei der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht der APAS über die WPK wird überwacht, ob die WPK ihre Aufgaben in geeigneter, angemessener und verhältnismäßiger Form ausübt, wobei sämtliche im Aufsichtsfokus stehende Entscheidungen der WPK der Letztverantwortung der APAS unterliegen (§ 66a WPO).

Den Schwerpunkt ihrer Aufsichtstätigkeit hat die APAS – gegenüber den Vorjahren unverändert – in den Bereichen Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle sowie bei der Tätigkeit der Mitgliederabteilung (Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung) gesetzt. Grundlage dafür ist die jährliche Risikobeurteilung, die die APAS zu den einzelnen Aufgabenbereichen der WPK vornimmt.

Um ihre Aufsichtsaufgabe wahrzunehmen, steht der APAS unter anderem das Recht zu, an Sitzungen der WPK teilzunehmen. Davon hat die APAS im erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht: Vertreter der APAS nahmen an den Sitzungen des Vorstandes und seiner Abteilungen „Berufsaufsicht“ und „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“, an den Sitzungen der Ausschüsse „Berufsrecht“, „Unternehmensberichterstattung und Prüfung“ sowie an den Sitzungen der KfQK, ihrer Abteilungen und Ausschüsse teil.

Ergänzend fanden regelmäßig Arbeitstreffen zwischen der APAS-Leitung und Vertretern des Vorstandes sowie der Geschäftsführung der WPK zum allgemeinen Informationsaustausch sowie zur Erörterung übergreifender oder strategisch bedeutsamer Themen statt.

2.4.2 Berufsaufsicht bei der WPK

Der Fokus der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK im Bereich der Berufsaufsichtsverfahren liegt zum einen auf der Beurteilung der Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der WPK. Zum anderen darauf, einheitliche Wertungsmaßstäbe und eine einheitliche Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften zu den bei der APAS in unmittelbarer Eigenverantwortung

durchgeführten Berufsaufsichtsverfahren (siehe „2.2 Berufsaufsicht“) sicherzustellen.

Entsprechend lässt sich die APAS regelmäßig über laufende Berufsaufsichtsvorgänge der WPK berichten und macht vor allem umfassend von ihrem Teilnahmerecht an Gremiensitzungen Gebrauch, so dass APAS-Vertreter bei sämtlichen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ zugegen waren.

Im Vorfeld der jeweiligen Sitzung hat die WPK der APAS durchgehend sämtliche Unterlagen zur Entscheidungsfindung übermittelt, im Nachgang zur jeweiligen Sitzung hat die APAS von der WPK stets eine Dokumentation über die Umsetzung der von der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ beschlossenen Maßnahmen erhalten.

Von der Möglichkeit, Entscheidungen der WPK unter Angabe der Gründe an diese zurückzuverweisen (Zweitprüfung), wurde 2023 in einem Fall Gebrauch gemacht. Eine Ausübung des der APAS zustehenden Selbstvornahme- oder Letztentscheidungsrechts war nicht erforderlich.

Wie in den Vorjahren hat die APAS bestimmte Vorgänge nach entsprechender Prüfung zuständigkeitshalber an die WPK abgegeben. Dies betraf zum einen 13 (Vj. 6) Sachverhalte, von denen die APAS durch Dritte, öffentliche Quellen, im Rahmen bei der APAS geführter Berufsaufsichtsverfahren oder aus anderen Quellen Kenntnis erlangt hat. Zum anderen aus Mitteilungen der Staatsanwaltschaft, wenn der Verdacht im Raum stand, dass ein Mitglied der WPK eine schuldhaftige Pflichtverletzung begangen haben könnte, die eine berufsaufsichtliche Maßnahme rechtfertigen würde.

2.4.3 Qualitätskontrolle bei der WPK

Qualitätskontrollen nach § 57a WPO erfolgen bei Berufsangehörigen und Prüfungsgesellschaften (Praxen), die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen. Zum 31. Dezember 2023 waren 2.730 (Vj. 2.910) Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister der WPK eingetragen und somit zur Durchführung solcher Abschlussprüfungen befugt.

Die Fähigkeit des Qualitätskontrollverfahrens, die Prüfungsqualität im Bereich der Abschlussprüfungen nach § 316 HGB verbessern zu können, beurteilt die APAS unverändert anhand von sog. kritischen Erfolgsfaktoren. Kritische Erfolgsfaktoren sind keine von der APAS gesetzte Normen, die über gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften hinausgehen, sondern aus diesen Normen abgeleitete Einflussgrößen für das Qualitätskontrollverfahren, die aus Sicht der APAS maßgeblich zur Verbesserung der Prüfungsqualität beitragen können; im Einzelnen:

- Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an

die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl

Das fortentwickelte Prüfvorschlagsverfahren trägt nach Beobachtung der APAS dazu bei, die erforderliche „Augenhöhe“ der Prüfer für Qualitätskontrolle mit den sie beauftragenden Praxen zu gewährleisten. Mit Blick auf die am 5. Januar 2023 in Kraft getretene EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) fanden erste Beratungen der KfQK über mögliche, sich hieraus ergebende Anforderungen an Prüfer für Qualitätskontrolle statt, deren Ergebnisse in ein Eckpunktepapier der WPK zur Umsetzung der CSRD eingeflossen sind. Hiernach sollen künftig auch derartige Anforderungen im Rahmen des Prüfvorschlagsverfahrens sichergestellt werden. Die APAS verfolgt diese Beratungen und setzt sich für angemessene und ausreichende Anforderungen an die Kenntnisse und Erfahrungen der Prüfer für Qualitätskontrolle im Bereich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein.

- Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen

Die KfQK hat Anfang 2023 ein Webinar für Mitglieder der WPK zur Vorstellung ihres im Dezember 2022 veröffentlichten Fragen- und Antworten-Katalogs zur Durchführung von Qualitätskontrollen kleiner Praxen veranstaltet, in dem sie u. a. verdeutlicht, wie Prüfer für Qualitätskontrolle durch eine Fokussierung auf risikobehaftete Prüffelder in der Auftragsprüfung eine materiell-inhaltliche und zugleich verhältnismäßige Durchführung von Qualitätskontrollen kleiner Praxen gewährleisten können. Auch in den 2023 durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen der KfQK für Prüfer für Qualitätskontrolle wurde diese Frage weiter vertieft. Die APAS begrüßt diese Initiativen, da nicht zuletzt die Ergebnisse der Aufsichtsmaßnahmen der KfQK gezeigt haben, dass bei Prüfern für Qualitätskontrolle diesbezüglich nach wie vor zum Teil erhebliche Unsicherheiten bestehen.

- Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Die WPK hat den Vorschlag der APAS zur Streichung des nach § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO geforderten Gesamturteils im Qualitätskontrollbericht beraten und sich im Ergebnis dagegen ausgesprochen. Die APAS bedauert dies, zumal ein derartiges Gesamturteil weder europarechtlich geboten noch international üblich ist. Nach Auffassung der APAS könnte die Streichung des Gesamturteils mit dazu beitragen, vor allem kleine Praxen von rein formalen Dokumentationsanforderungen an ihre Qualitätssicherungssysteme zu entlasten und zugleich die zentrale Bedeutung der Auftragsprüfungen für die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Qualitätssicherungssysteme noch weiter zu stärken.

- Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen

Die KfQK hat 2023 den Vorstand der WPK über 38 (Vj. 26) Qualitätskontrollen unterrichtet, in denen die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen war, darunter auch 6 (Vj. 4) Prüfungsgesellschaften. Zu Umfang und Form des Informationsflusses zwischen der KfQK und dem Vorstand der WPK fand in 2023 ein Austausch zwischen APAS und WPK statt. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Berufsaufsicht von der Qualitätskontrolle sämtliche Informationen erhalten muss, die zur berufsaufsichtlichen Beurteilung eines weitergegebenen Sachverhalts erforderlich sind.

- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle stehen der KfQK zwei Aufsichtsmaßnahmen zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die APAS hat 2023 gemeinsam mit der KfQK an fünf Qualitätskontrollen, darunter auch eine große Praxis, sowie an einer Untersuchung der KfQK bei einer großen Qualitätskontrollpraxis beobachtend teilgenommen.

Ein weiterer Schwerpunkt der öffentlichen fachbezogenen Aufsichtstätigkeit der APAS betraf die sachgerechte Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards (ISQM 1, ISQM 2, ISA 220 rev.) in das deutsche Berufsrecht, insbesondere im Hinblick auf die durch die WPK erlassene Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP). Die APAS hat die über das ganze Jahr 2023 hinweg geführten Beratungen der WPK zu diesem Thema eng begleitet und ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommend im November 2023 eine Stellungnahme an die WPK abgegeben, in der sie die vorgelegten geplanten Satzungsänderungen begrüßt hat. Da in der Beiratssitzung der WPK Ende 2023 die für eine Satzungsänderung erforderliche Zweidrittelmehrheit jedoch nicht erreicht werden konnte, bleiben die deutschen Anforderungen an die Qualitätssicherung insoweit bis auf Weiteres hinter den internationalen Vorgaben zurück.

2.4.4 Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung bei der WPK

Die APAS hat auch hier von ihrem Teilnahmerecht Gebrauch gemacht und an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ im Jahr 2023 teilgenommen.

Die an die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ versandten Rundbriefe hat die APAS vollständig in Kopie erhalten und bei entsprechender Aufsichtsrelevanz ausgewertet.



2.5 Internationales

Die APAS ist für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Abschlussprüferaufsicht nach Art. 29 ff. Abschlussprüferverordnung und gemäß § 66c WPO zuständig.

2.5.1 Europäische Union – CEAOB

Das CEAOB bildet das Forum der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer gemäß Art. 30 Abschlussprüferverordnung. In den Rahmen der Zusammenarbeit fielen 2023 zahlreiche neue Themen, bei denen sich die APAS je nach Relevanz aktiv engagierte.



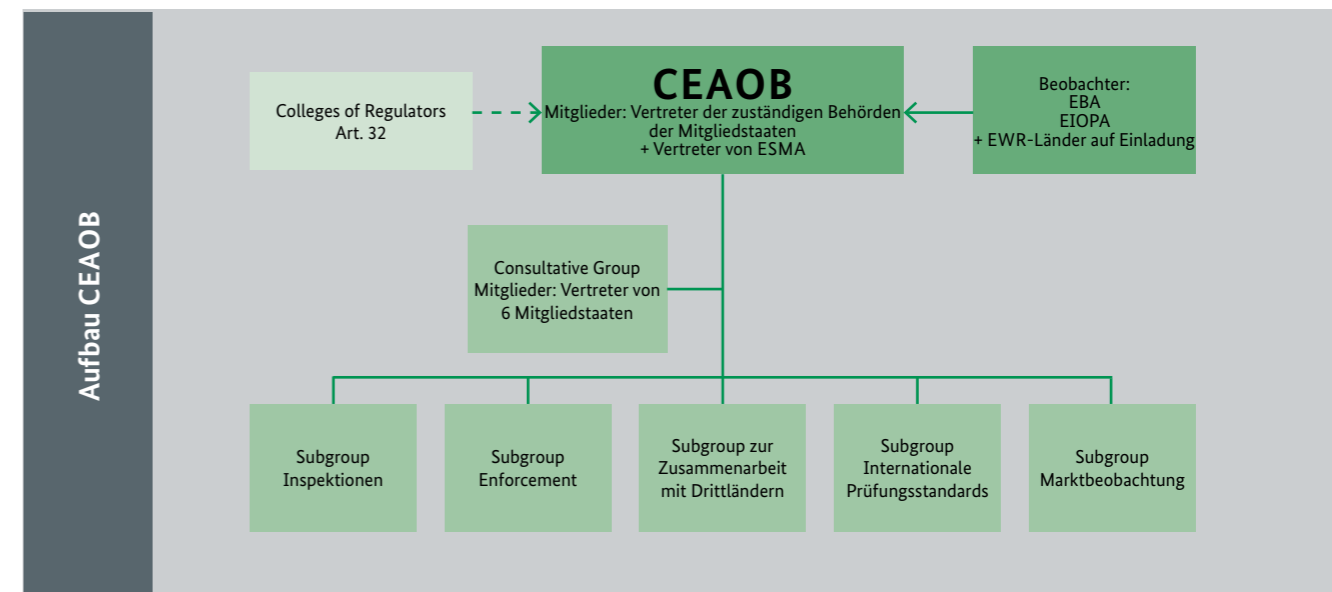
Als konsequente Ausprägung der europäischen Haltung zu dem Angriff Russlands auf die Ukraine entschied sich das CEAOB, die ukrainische Abschlussprüferaufsicht als Beobachter in seine Mitte aufzunehmen. Im Zuge dessen erfolgte eine Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme weiterer Beobachter, um einen fruchtbaren gegenseitigen Austausch zu gewährleisten.

Die bereits im Vorjahr begonnene Erarbeitung der aus Sicht des CEAOB wesentlichen Aspekte einer etwaigen zukünftigen Reform der Abschlussprüfung und Abschlussprüferaufsicht in Europa fand ihr vorläufiges Ende in der Veröffentlichung eines Reports des CEAOB vom 2. Februar 2023 an die EU-Kommission. Hiermit verbunden war der Wunsch, dass die dort aufgeführte Prioritätenliste sowie weitere Vorschläge maßgeblich in zukünftige Reformbestrebungen nach der Europa-Wahl 2024 einfließen, um die Qualität der Abschlussprüfung und die Handlungsmöglichkeiten der Abschlussprüferaufsichten weiter zu stärken.

Im weiteren Fokus standen vor allem die jeweils aktuellen Entwicklungen zu Themen rund um die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa.

Um eine gute Vernetzung sicherzustellen und der Erwartungshaltung der Stakeholder gerecht zu werden, lädt das CEAOB zu den Plenumsitzungen jeweils Vertreter von Organisationen/Gesellschaften ein, um sich zu gemeinsamen Themen auszutauschen; 2023 waren dies etwa ESMA, Finance Watch, EFAMA, EBA sowie EGIAN.

Die APAS ist auch 2023 in allen Subgroups des CEAOB aktiv gewesen. Zusätzlich ist sie in allen Kollegien zuständiger Behörden (College of Regulators) nach Art. 32 Abschlussprüferverordnung vertreten und leitet als Moderator eines dieser Kollegien. Darüber hinaus wirkte sie auf Einladung des Vorsitzenden in der Consultative Group des CEAOB mit. In insgesamt zehn 2023 veröffentlichten unverbindlichen Leitlinien bzw. Stellungnahmen äußerte sich das CEAOB zu Entwürfen verschiedener Prüfungsstandards, zur CAIM und zu weiteren Überlegungen zu Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Weitere Details zur Arbeit der einzelnen Subgroups und den Colleges sind unter apasbafa.bund.de/aceaob sowie auf der Internetseite des CEAOB veröffentlicht.

Zu den wesentlichen Projekten in den Subgroups gehörten im Jahr 2023 unter anderem:

- ▶ die Mitgestaltung des virtuellen siebten ESRB/CEAOB-Meetings mit den Abschlussprüfern von G-SIFIs in der EU
- ▶ die Erarbeitung des für 2023 terminierten 3. Market Monitoring Reports der zuständigen Subgroup
- ▶ die Erörterung eines Enforcement Questionnaires für 2023
- ▶ die weitere Erörterung einer verbesserten Koordination der Registrierung und Aufsicht über Drittlandsabschlussprüfer in Europa, insbesondere, wenn diese in mehreren Mitgliedstaaten registriert sind
- ▶ eine Initiative zur Auflösung des aus dem Brexit resultierenden Stillstandes der formellen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien (UK) auf Ebene der Abschlussprüferaufsichten vor dem Hintergrund des Windsor Frameworks zwischen UK und EU

2.5.2 International – IFIAR

IFIARs Ziel ist es, weltweit die Qualität der Abschlussprüfungen zu fördern und damit dem öffentlichen Interesse, einschließlich dem der Stakeholder, zu dienen. IFIAR bildet das Forum für den Austausch zur ständigen Fortentwicklung der dort vereinigten unabhängigen Aufsichtssysteme. Die konkreten Initiativen und Workstreams bestimmen sich in Abhängigkeit von den jeweiligen Strategie- und Arbeitsplänen. Diese sind den drei Säulen der strategischen Ausrichtung IFIARs zugeordnet, der ständigen Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, dem Austausch mit relevanten Stakeholdern sowie dem Outreach zu bestehenden und zukünftigen Mitgliedern.



Die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene neben der EU ist ein weiterer wichtiger Schwerpunkt der internationalen Arbeit der APAS. Das stetig wachsende Forum IFIAR zur Kooperation von mittlerweile 56 Abschlussprüferaufsichten weltweit eröffnet der APAS die Möglichkeit einer Zusammenarbeit und damit einer ständigen Überprüfung, ob ihre Arbeit dem internationalen Vergleich standhält. Diese Zusammenarbeit findet im Plenum, im

IFIAR Board (indem die APAS als nominiertes Boardmitglied vertreten ist) sowie in ausgewählten Arbeitsgruppen statt.

Weitere Details zu den einzelnen Arbeitsgruppen sind unter apasbafa.bund.de/ifiar veröffentlicht. Hervorzuhebende Workstreams und Initiativen IFIARs für das Jahr 2023 sind:

- ▶ die Durchführung der jährlichen Inspektions- und Enforcement-Workshops
- ▶ Identifizierung von Themen und Entwicklungen, die für die Zukunft der Abschlussprüfung und damit für die Aufsichten von Bedeutung sind (z. B. KI)
- ▶ die Veröffentlichung dreier Berichte (der Technology Task Force, der Enforcement Workinggroup sowie der Inspection Findings Survey Task Force zu den Ergebnissen des in 2022 durchgeführten Surveys of Inspection Findings)
- ▶ Weiterführung der Erwägungen zur Rolle IFIARs und seiner Mitglieder in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung und etwaiger daraus resultierender Aufsichtsfunktionen

IFIAR befasste sich in 2023 intensiv mit der Frage, wie es den Bedürfnissen seiner Mitglieder nach Information, Kooperation und Weiterentwicklung in einem zunehmend komplexer und umfassender werdenden Umfeld gerecht werden kann. Neben den Workshops (6. Enforcement Workshop sowie der 17. Inspection Workshop) wurden dafür sechs Webinare durch die GAQ-Arbeitsgruppe mit Vertretern der großen Wirtschaftsprüfungsnetze zur Abschlussprüfung und deren sozioökonomischen Umfeld abgehalten. Ein weiteres Webinar fand gemeinsam mit dem IAASB statt und befasste sich mit den Prüfungsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

3 Ausblick



Das Jahr 2023 war weiterhin durch die Auswirkungen von Inflation und hoher Energiekosten geprägt. Die gestiegenen Zinsen erschwerten zunehmend die Finanzierung von Unternehmen (insbesondere solcher des Immobiliensektors) und haben die Entwicklung oder gar den Bestand von Unternehmen gefährdet. Die Beurteilung der Angemessenheit der Prämisse der Unternehmensfortführung durch den Abschlussprüfer sowie die Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsorgan zu entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen wird die APAS im Jahr 2024 in den Inspektionen besondere Bedeutung beimessen. Die Energiepreise verharren weiterhin auf einem hohen Niveau, während die Inflation 2024 weiter kontinuierlich zurückgeht. Nachdem in den Jahren 2022/23 die Neubautätigkeit stark eingebrochen ist, verlieren auch Bestandsimmobilien, vornehmlich Gewerbeimmobilien, weiterhin an Wert. Insoweit sind die Abschlussprüfer von Immobilienunternehmen selbst bzw. stark in der Immobilienfinanzierung engagierte Kreditinstitute sowie deren Risikovorsorge im Fokus der Inspektion.

Die Schwerpunkte für den Inspektionsbereich im laufenden Jahr hat die APAS im Arbeitsprogramm 2024 (apasbafa.bund.de/aap2024) dargelegt.

Das Qualitätsmanagementsystem der Praxen, die über ihr Netzwerk Mitglied des Forum of Firms sind, war bereits bis 15. Dezember 2022 nach den Vorgaben der neuen Qualitätssicherungsstandards ISQM 1 und ISQM 2 sowie ISA 220 (rev.) auszugestalten und einzurichten. Ab dem 15. Dezember 2022 muss die Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems hinsichtlich der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken und die Überwachungsmaßnahmen sichergestellt sein. Ein weiterer Schwerpunkt der Inspektionen werden neben der Würdigung der Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems der Praxen die Beurteilung der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken und die Überwachungsmaßnahmen der Praxen sein. Darüber hinaus wird die APAS im Rahmen der Inspektionen die weitere Vorbereitung der Praxen auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB verfolgen.

In der Berufsaufsicht ist die Entscheidung der Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ zum Fall Wirecard und der daraus abgeleitete Bescheid der APAS gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestandskräftig geworden, nachdem der Einspruch zurückgenommen wurde. Bis Mitte 2024 werden die Bescheide den fünf beteiligten Wirtschaftsprüfern zugestellt. Die weitere Entwicklung dieser individuellen Berufsaufsichtsverfahren hängt von der Reaktion der Betroffenen ab, denen die Möglichkeit des Einspruchs gegeben ist. Parallel dazu werden die Ermittlungen zu den Abschlussprüfungen der Greensill Bank AG und der Adler Real Estate AG intensiviert. Diese und weitere komplexe Berufsaufsichtsfälle nehmen weiterhin erhebliche Ressourcen in Anspruch. Durch die neue gesetzliche Regelung, Berufsaufsichtsverfahren gegen Geldauflage einstellen zu können, erhofft sich die APAS im Jahr 2024 einen positiven Effekt zum beschleunigten Abbau der offenen Berufsaufsichtsverfahren und wird über die ersten Erfahrungen und Auswirkungen im nächsten Jahresbericht informieren.

Die APAS bereitet sich zudem auf die Ausrichtung des Jahrestreffens des „International Forum of Independent Audit Regulators“ (IFIAR) Anfang 2025 in Berlin vor, dem weltweit 56 Aufsichtsbehörden angehören.

Insgesamt hat daher die Rekrutierung geeigneten Personals für die vorhandenen offenen Stellen in einem sehr schwierigen Arbeitsmarktumfeld eine besondere Bedeutung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weiterhin der demographische Wandel in den kommenden Jahren die Anzahl der Wirtschaftsprüfer reduzieren wird. Es ist zu hoffen, dass eingeleitete zusätzliche Formen zur Rekrutierung von Personal außerhalb von Ausschreibungen auf die noch offenen Stellen zum Erfolg führen wird.



apasbafa.bund.de

Impressum

Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
Telefon: +49 6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

Stand

April 2024

Druck

Umweltdruck Berlin GmbH, 12487 Berlin

Bildnachweis

© frank peters – stock.adobe.com – Titel
© matho – stock.adobe.com – S. 6
© RomanR – stock.adobe.com – S. 8
© number1411 – stock.adobe.com – S. 8
© TStudios – stock.adobe.com – S. 9
© Fatih Aydin – stock.adobe.com – S. 10
© vegefox.com – stock.adobe.com – S. 12
© Bonya Sharp Claw – stock.adobe.com – S. 16
© Cozine – stock.adobe.com – S. 18
© htpix – stock.adobe.com – S. 19
© Lila Patel – stock.adobe.com – S. 21
© J BOY – stock.adobe.com – S. 22
© Supatman – stock.adobe.com – S. 25
© Sergey Nivens – stock.adobe.com – S. 27
© xy – stock.adobe.com – S. 29

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

